

Der entführte Herrscher – Kaiserswerth und König Heinrich IV.

I. Einleitung

„Kaiserswerth und die Könige“ – bis ins 9. Jahrhundert lassen sich die Beziehungen zwischen dem Ort am Niederrhein und den fränkischen, ostfränkischen und deutschen Königen zurückverfolgen. Auf vielfältige Weise haben gerade die früh- und hochmittelalterlichen Herrscher auf Kaiserswerth eingewirkt. Sie vergaben Immunitäts- und Schutzurkunden für die vom heiligen Suitbert (†713) gegen Ende des 7. Jahrhunderts auf der Kaiserswerther Rheininsel gegründete geistliche Gemeinschaft (877, 888 und später), sie machten aus Kaiserswerth zusammen mit dem benachbarten Duisburg einen bedeutenden Reichsgut- und Reichskirchengutkomplex am Niederrhein, tauschten diesen freilich mit den am Nieder- und Mittelrhein mächtigen ezzonischen Pfalzgrafen ein (nach 1016), um ihn einige Jahrzehnte später zurückzutauschen (1045). Der Rücktausch war der Startpunkt zur Entwicklung von Kaiserswerth als königliche Pfalz. Die salischen Herrscher haben auf der Rheininsel residiert (1050 bis 1064, 1101), die staufischen Könige und Kaiser ließen hier die mächtige Pfalz, Festung und Zollstelle aufführen (ab 1174/84). Im Schatten der salischen und der staufischen Pfalz sollte dann die Stadt Kaiserswerth entstehen.¹

Im Zusammenhang mit der Kaiserswerther Pfalz der salischen Zeit (1024-1125) ist nun von einem damals „unerhörten“ Ereignis zu berichten: von der Entführung eines Kindkönigs, vom „Kaiserswerther Raub“ König Heinrichs IV. (1056-1106), vom „Kaiserswerther Staatsstreich“ wohl in den Anfangstagen des Monats April im Jahr 1062. Das Folgende konzentriert sich

¹ Kaiserswerth: ACHTER, I., Düsseldorf-Kaiserswerth (= Rheinische Kunststätten, H.252), Köln ²1988; BUHLMANN, M., Die erste Belagerung Kaiserswerths (1215). König Friedrich II. und Kaiser Otto IV. im Kampf um den Niederrhein (= BGKw MA 1), Düsseldorf-Kaiserswerth 2004; BUHLMANN, M., Die Belagerung Kaiserswerths durch König Wilhelm von Holland (1247/48). Das Ende der staufischen Herrschaft am Niederrhein (= BGKw MA 2), Düsseldorf-Kaiserswerth 2004; BUHLMANN, M., Kaiserswerth in staufischer Zeit – Stadtentwicklung und Topografie (= BGKw MA 4), Düsseldorf-Kaiserswerth 2006; BUHLMANN, M., Duisburg, Kaiserswerth und die ezzonischen Pfalzgrafen (in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts) (= BGKw MA 5), Düsseldorf-Kaiserswerth 2008; BUHLMANN, M., Kaiserswerth und die Könige. Geschichte und Legenden (= BGKw MA 9), Düsseldorf-Kaiserswerth 2009; BUHLMANN, M., Beda Venerabilis, Suitbert und Kaiserswerth (= BGKw MA 11), Düsseldorf-Kaiserswerth 2010; BUHLMANN, M., Der Kaiserswerther Laienabt und ostfränkischer König Konrad I. (= BGKw MA 12), Düsseldorf-Kaiserswerth 2011; HECK, K., Geschichte von Kaiserswerth. Chronik der Stadt, des Stiftes und der Burg mit Berücksichtigung der näheren Umgebung, Düsseldorf ²1925, ³1936; KAISER, R. (Bearb.), Kaiserswerth (= Rheinischer Städteatlas, Nr.46), Köln-Bonn 1985; Kaiserswerth. 1300 Jahre Heilige, Kaiser, Reformen, hg. v. C.-M. ZIMMERMANN u. H. STÖCKER, Düsseldorf ²1981; LORENZ, S., Kaiserswerth im Mittelalter. Genese, Struktur und Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein (= Studia humaniora, Bd.23), Düsseldorf 1993; LORENZ, S., Kaiserswerth, Stauferzentrum am Niederrhein, in: BERNHARDT, W., KUBU, F. u.a., Staufische Pfalzen (= Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 14), Göttingen 1994, S.99-117; REDLICH, O.R., Die Bedeutung von Stift und Burg Kaiserswerth für Kirche und Reich, in: AHVN 115 (1929), S.61-75; WISPLINGHOFF, E., Vom Mittelalter bis zum Ende des Jülich-Klevischen Erbstreits (ca. 700-1614), in: WEIDENHAUPT, H. (Hg.), Düsseldorf. Geschichte von den Ursprüngen bis ins 20. Jahrhundert, Bd.1: Von der ersten Besiedlung zur frühneuzeitlichen Stadt, Düsseldorf 1988, S.161-445, hier: S.316-349.

auf die vielfältigen, relativ gut dokumentierten Beziehungen zwischen dem Pfalzort und dem Herrscher. Vorangestellt ist ein Überblick über das salische Jahrhundert des deutschen Reiches. Ein Schwerpunkt der Darstellung liegt auf den Urkunden und Geschichtsquellen, die unmittelbar Einblick geben in das damalige Geschehen.

II. Salisches Jahrhundert – Königtum und deutsches Reich

II.1. Die Salier und das Reich

Das frühe Mittelalter (6.-11. Jahrhundert) ist die Epoche des fränkischen Großreichs der Merowinger und Karolinger, des Reichsverfalls im 9. und der Bildung u.a. des deutschen Reiches im 10. und 11. Jahrhundert. Das hohe Mittelalter (11.-13. Jahrhundert) schließt die Umbruchszeit des 11./12. Jahrhunderts mit ein; es ist die Zeit des Investiturstreits und der Entstehung der mittelalterlichen Stadt. Das frühe und das hohe Mittelalter umfassen die fränkisch-deutschen Königsdynastien der Merowinger (482-751), Karolinger (751/843-911), Ottonen (919-1024), Salier (1024-1125) und Staufer (1138-1254). Wenn wir die deutsche Geschichte des 11. Jahrhunderts im Übergang vom frühen zum hohen Mittelalter betrachten, so fällt ein vielfältiger Wandel in Herrschaft und Gesellschaft ins Auge. (Personale) Herrschaft über das und im deutschen Reich (*regnum Teutonicum*) spielte sich im Konsens zwischen König, Adel und Kirche ab (konsensuale Herrschaft des Königs, ottonisch-salische Reichskirche), war bestimmten Normen und Gewohnheiten, Vorstellungen und Konventionen in öffentlich-symbolischer Kommunikation und Ritual (König und Große als Partner, Herrschaftsrepräsentation und Rangordnung) verhaftet, bediente sich speziellen Verfahrensweisen bei Konfliktführung und -bewältigung. Das Reich bestand dabei aus der Ländertrias Deutschland, (Nord- und Mittel-) Italien und Burgund, drei Herrschaftsräume, verbunden über den deutschen König und römischen Kaiser.²

Das salische Jahrhundert steht am Anfang der hochmittelalterlichen Epoche des Auf- und Umbruchs im christlichen Europa. Die Zäsur von Investiturstreit (1075-1122) und gregorianischer Kirchenreform leitete ein mitunter neues, aber auch in alten Bahnen verlaufendes Verhältnis zwischen Königtum und Kirche ein; es kam zu einem Auseinandertreten von weltlicher und geistlicher Sphäre, zu einer Säkularisierung der Gesellschaft. Ein verfassungsgeschichtlicher Wandel hin zu Adels- und Fürstenherrschaft sowie Territorienbildung, d.h. eine Intensivierung von Herrschaft, an der auch das Königtum teilnahm, ist zu beobachten. Dasselbe gilt für die allgemeinen sozialen Veränderungen, die mit dem Bevölkerungswachstum, dem Wandel in den Grundherrschaften oder mit der Entstehung von Städten nur unzureichend zu beschreiben sind. Ergebnis schließlich einer religiösen Intensivierung waren einerseits die neuen kirchlichen Orden sowie die Kreuzzüge mit dem damit verbundenen Aufbruch Europas in die außereuropäische Welt, andererseits die Entstehung von Häresien wie etwa die der Katharer in Köln. Kulturgeschichtlich bleiben mit dem 12. Jahrhundert verbunden u.a. die verstärkte Übernahme antiken Wissens vorzugsweise aus dem islamischen

² Mittelalterliche Reichsgeschichte: Neue deutsche Geschichte: Bd.1: PRINZ, F., Grundlagen und Anfänge. Deutschland bis 1056, München 1985, Bd.2: HAVERKAMP, A., Deutschland 1056-1273, München 1984; WEINFURTER, S., Das Reich im Mittelalter. Kleine deutsche Geschichte von 500 bis 1500, München 2008. – Herrschaft im 11. Jahrhundert: ALTHOFF, G., Heinrich IV. (= GMR), Darmstadt 2006, S.21-32.

Raum und die Gründung der ersten Universitäten; die Scholastik führte zu einem „Aufbruch der Vernunft“.³

Die Anfänge der Salier, wie dieses Königsgeschlecht seit dem 12. Jahrhundert genannt wird, reichen in das Lothringen des 10. Jahrhunderts zurück. Konrad der Rote (944-953/54) verlor beim Liudolf-Aufstand gegen König Otto I. den Großen (936-973) sein Herzogtum. Sein Sohn Otto tritt uns um die Jahrtausendwende als Herzog von Kärnten (978-985, 995-1004) entgegen. Zur Zeit Kaiser Heinrichs II. (1002-1024) waren die Salier, vor allem Konrad der Ältere, Gegner des Königs. Nach dem Aussterben der Ottonen (1024) kamen die Salier Konrad der Ältere und Konrad der Jüngere (†1039) als Urenkel Ottos des Großen offensichtlich als Einzige für die Königswahl in Betracht. Die Fürsten und die Geistlichkeit des Reiches entschieden sich in Kamba (bei Oppenheim) am 4. September 1024 für Konrad den Älteren als König. Mit ihm begann die Königsdynastie der Salier.⁴

II.2. Konrad II. (1024-1039)

Geboren wurde Konrad der Ältere um das Jahr 990 als Sohn Ottos von Kärnten und der Lothringerin Adelheid. 1016 heiratete er gegen den Willen Kaiser Heinrichs II. Gisela, die verwitwete Herzogin von Schwaben. Nach seiner Wahl zum König empfing Konrad II. im Herrscherumritt die Huldigung der deutschen und lothringischen Großen (1024/25). Sein 1. Italienzug (1026/27) – vorbereitet durch die Designation seines Sohnes Heinrichs (III.) zum Nachfolger – machte Konrad bei Bekämpfung der oberitalienischen Opposition (Kapitulation Pavias 1027) zum König von Italien (1026) und zum Kaiser (26. März 1027). Nach Deutschland zurückgekehrt, vergab er Bayern an seinen Sohn Heinrich (1027), der im Laufe von Konrads Regierungszeit auch noch Herzog von Schwaben (1038) und Kärnten (1039) wurde; die süddeutschen Herzogtümer waren damit fest in königlicher Hand. Heinrich (III.) wurde zudem am 14. April 1028 in Aachen zum Mitkönig gewählt und gekrönt.

Außenpolitisch standen um 1030 Kämpfe gegen Polen und Konflikte mit Ungarn im Vordergrund; der Thronfolger Heinrich brachte Böhmen und Mähren in stärkere Lehnsabhängigkeit vom deutschen Reich (1035). Mit dem Tod Rudolfs III. von Burgund (993-1032) war schließlich 1032/33 der sog. burgundische Erbfall eingetreten. Schon Heinrich II. hatte mit Rudolf einen Vertrag abgeschlossen, der im Falle des Todes des burgundischen Herrschers ihm die Nachfolge in Burgund sicherte (1006, 1016, 1018). Konrad II. erzwang dann von Rudolf die Anerkennung dieser Ansprüche (1027) und konnte sich nach Abwehr einer französischen Intervention in den Besitz des burgundischen Reiches setzen (1033). Damit bestand das Reich der deutschen Könige nun aus der „Trias“ Deutschland, Italien und Burgund.

In Oberitalien war es unterdessen zu Unruhen gekommen (Valvassorenaufstand 1035), die der Kaiser auf seinem 2. Italienzug (1036-1038) durch die Absetzung des Mailänder Erzbischofs Aribert und durch den Erlass des sog. Valvassorengesetzes (Erblichkeit der kleinen Lehen) weitgehend beilegen konnte (1037). Ein Feldzug nach Unteritalien musste wegen

³ WEINFURTER, Reich, S.82, 91, 101f.

⁴ Salier: BOSHOF, E., Die Salier (= Urban Tb 387), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1987; Das Reich der Salier 1024-1125 (= Ausstellungskatalog), Sigmaringen 1992; LAUDAGE, J. (2006), Die Salier. Das erste deutsche Königshaus (= BSR 2397), München 2006; SCHNEIDMÜLLER, B., WEINFURTER, S. (Hg.), Salisches Kaisertum und neues Europa. Die Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V., Darmstadt 2007; SCHWARZMAIER, H., Von Speyer nach Rom. Wegstationen und Lebensspuren der Salier, Sigmaringen ²1992; STRUVE, T. (Hg.), Die Salier, das Reich und der Niederrhein, Köln-Weimar-Wien 2008; WEINFURTER, S. (Hg.), Die Salier und das Reich: Bd.1: Salier, Adel und Reichsverfassung, Bd.2: Die Reichskirche in der Salierzeit, Bd.3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, Sigmaringen 1991; WEINFURTER, S., Herrschaft und Reich der Salier. Grundlinien einer Umbruchszeit, Sigmaringen ²1992; WEINFURTER, S., Das Jahrhundert der Salier (1024-1125), Ostfildern 2004.

einer Seuche im Heer abgebrochen werden. Am 4. Juni 1039 ist Konrad II. in Utrecht gestorben; er wurde im Dom zu Speyer, der seit ca. 1030 im Bau befindlichen Grablege der salischen Könige, bestattet.⁵

II.3. Heinrich III. (1039-1056)

Die Nachfolge Konrads II. trat der einzige, am 28. Oktober 1017 geborene Sohn Heinrich III. problemlos an; Heinrich war schon 1028 zum Mitkönig gekrönt worden. Im Juni 1036 heiratete er in Nimwegen Kunigunde, die Tochter des Dänenkönigs Knut des Großen (1016-1035). Doch starb Kunigunde schon zwei Jahre später, so dass sich Heinrich mit Agnes von Poitou (†1077), der Tochter des Herzogs Wilhelm V. von Aquitanien (990/95-1029), vermählte (November 1043).

Unter Heinrich III. erreichte – nach allgemeiner, aber auch kritischer Einschätzung – das deutsche Königtum seinen machtpolitischen Höhepunkt in weltlicher und kirchlicher Einflussnahme (königliche Kirchenhoheit). Im Inneren blieben die engen Bindungen der süddeutschen Herzogtümer an den König wegen ihrer Wiedervergabe an landfremde Adlige (Heinrich von Lützelburg in Bayern 1042; Welf III. in Kärnten 1047; Otto von Schweinfurt in Schwaben 1048) weiterhin bestehen. Auch fand Heinrich in der Reichskirche eine verlässliche Stütze seiner Politik. Nach außen hin konnte der König seine politisch-militärische Vormachtstellung in Ostmitteleuropa ausbauen, was letztlich zur Einbeziehung Böhmens in das deutsche Reich führen sollte. Außerdem unterstützte er die kirchliche Reformbewegung, indem er auf der Synode zu Sutri (Dezember 1046) durch Absetzung zweier der Simonie beschuldigter Päpste und durch Einsetzung des Sachsen Clemens II. (1046-1047) als kirchliches Oberhaupt die römische Kirche neu ordnete und dabei u.a. ein königliches Mitspracherecht bei der Papstwahl durchsetzte. Von Clemens II. ließ sich Heinrich Weihnachten 1046 zum Kaiser krönen. Die Kirchenreform machte weitere Fortschritte unter dem von Heinrich ebenfalls eingesetzten Papst Leo IX. (1049-1054); Papst und Kaiser sprachen sich gegen Simonie und Priesterehe und für ein von weltlichen Mächten unabhängiges Mönchtum aus; das Papsttum legte zu dieser Zeit auch die Grundlagen für eine Zentralisierung der römischen Kirche.

Die letzten Jahre Heinrichs III. waren durch Rückschläge und Misserfolge gekennzeichnet. Zwar konnte der König seinen Sohn Heinrich (IV.) zum Nachfolger wählen lassen (1053), doch geschah dies nur unter fürstlichem Vorbehalt. Die Feldzüge gegen Ungarn scheiterten (1051, 1052), Papst Leo IX. geriet in Süditalien in normannische Gefangenschaft (1053). Ein 2. Italienzug Heinrichs konnte die salische Herrschaft in Nord- und Mittelitalien wiederherstellen (1055), zumal mit dem Tod der Herzöge Konrad von Bayern (1049-1053) und Welf III. von Kärnten (1047-1055) auch die süddeutsche Opposition zusammenbrach. Heinrich III. starb am 5. Oktober 1056 in der Pfalz Bodfeld am Harz. Er liegt im Dom zu Speyer begraben.⁶

⁵ Konrad II.: BREßLAU, H., Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II., Bd.I: 1024-1031, Bd.II: 1032-1039, 1879-1884, Ndr Berlin 1967; ERKENS, F.-R., Konrad II. (um 990-1039). Herrschaft und Reich des ersten Salierkaisers, Darmstadt 1998; WOLFRAM, H., Konrad II. (990-1039). Kaiser dreier Reiche, München 2000.

⁶ Heinrich III.: STEINDORFF, E., Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III., 2 Bde. in 1 Bd., Leipzig 1874-1881.

II.4. Heinrich IV. (1056-1106)

Heinrich IV. wurde am 11. November 1050 wohl in Goslar geboren; die Eltern waren Kaiser Heinrich III. und Agnes von Poitou. Beim Tod seines Vaters übernahm für den noch minderjährigen Heinrich seine Mutter – unterstützt von Papst Viktor II. (1055-1057) – die Regentschaft. Nach dem Tod Viktors verschlechterte sich aber das Verhältnis zwischen Königtum und Reformpapsttum; der Einfluss der Reichsregierung auf die römische Kirche schwand (Papstwahldekret Nikolaus' II. 1059; Papstschisma 1061). Auch in Deutschland musste die Regentin bei der Neubesetzung der süddeutschen Herzogtümer Zugeständnisse an den Adel machen (Schwaben an Rudolf von Rheinfelden 1057; Bayern an Otto von Northeim 1061; Kärnten an Berthold von Zähringen 1061). Der Machtverfall der Monarchie wurde schließlich beim sog. Kaiserswerther Staatsstreich (April 1062) augenfällig, als Erzbischof Anno II. von Köln den jungen Heinrich entführte und nun die Regentschaft ausübte, die er aber bald mit Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen (1043-1072) teilen musste.

Am 29. Mai 1065 wurde Heinrich IV. volljährig. Die Spannungen zwischen Fürsten und König steigerten sich nun: Die von den Großen erzwungene Entmachtung Adalberts von Hamburg-Bremen (1066) führte zu einer entscheidenden Schwächung der königlichen Herrschaft in Norddeutschland und Nordeuropa; hinzu kamen der Sturz des bayerischen Herzogs Otto von Norheim (1070) und die königliche Territorialpolitik im Harz. Letztere war Anlass zum schließlich vom König erfolgreich unterdrückten Sachsenaufstand (1073-1075).

Mit der zwischen König und Papst strittigen Investitur im Mailänder Erzbistum (1070-1075) begann der sog. Investiturstreit (1075-1122). Vordergründig ging es dabei zunächst um die Einsetzung von Bischöfen im deutschen Reich einschließlich Burgund und Italien durch den König (Laieninvestitur). Doch offenbarte sich damit ein Konflikt, der die Rolle des Königs und des Papstes neu und im Bruch zur frühmittelalterlichen Weltanschauung definieren sollte und mit Stichworten wie Unterordnung des Königs unter den Papst, „Entsakralisierung“ des Königtums und Herrschaftswandel nur unzureichend umschrieben werden kann. Stationen der ersten Phase des Investiturstreits waren: das Schreiben Papst Gregors VII. (1073-1085) zur Mailänder Investitur (1075/76), die Absageerklärung Heinrichs IV. und der deutschen Bischöfe an den Papst auf der Wormser Synode (24. Januar 1076), die damals unerhörte Absetzung und Bannung Heinrichs durch den Papst (15. Februar 1076), die Formierung einer sächsisch-süddeutschen Adelsopposition gegen den Salier (Fürstentag zu Tribur, Oktober 1076), die öffentlich geleistete Kirchenbuße Heinrichs in Canossa („Gang nach Canossa“) und seine Lösung vom Bann (25./27. Januar 1077).

Die Fürstenopposition gegen Heinrich IV. betrieb trotz der Ereignisse von Canossa die (Forchheimer) Wahl (15. März 1077) des (Gegen-) Königs Rudolf von Rheinfelden (1077-1080). Der Gegenschlag Heinrichs blieb mit der Absetzung der süddeutschen Herzöge nicht aus (1077); das Herzogtum Schwaben wurde 1079 mit dem Staufer Friedrich I. (1079-1105) besetzt. Der Entscheidungskampf zwischen den beiden Königen endete mit dem Tod des in der Schlacht an der Weißen Elster verwundeten Rudolf (15. Oktober 1080). An dessen Stelle trat der neue Gegenkönig Hermann von Salm (1081-1088).

Inzwischen war Heinrich IV. wiederum vom Papst gebannt worden (1080), was aber kaum noch Eindruck machte. Vielmehr ging Heinrich nun in Italien gegen Gregor VII. vor. Mit der Erhebung des Gegenpapstes Clemens III. (1080), der Verdrängung Gregors aus Rom, der dort stattfindenden Verurteilung und Absetzung Gregors sowie der Kaiserkrönung (31. März

1084) war Heinrich IV. durchaus erfolgreich. Als er Mitte 1084 wieder nach Deutschland zurückkehrte, hatte aber das salische Königtum dort viel von seiner einstigen Machtstellung eingebüßt. Immerhin gelang es Heinrich IV., seinen Sohn Konrad in Aachen zum König krönen zu lassen (30. Mai 1087).

Die unsicheren Verhältnisse in Italien – auch wegen des neuen Papstes Urban II. (1088-1099) – nötigten Heinrich, 1090 sich wieder um die Verhältnisse südlich der Alpen zu kümmern. Der Italienzug Heinrichs endete indes in einer Katastrophe: Heinrich selbst blieb – es hatte sich inzwischen ein Städtebund in der Lombardei gegen den Kaiser gebildet – zwischen 1093 und 1096 im östlichen Oberitalien eingeschlossen; in Deutschland setzte der Abfall von ihm massiv ein, sogar sein Sohn Konrad fiel von ihm ab (1093). Immerhin ermöglichte das Auseinanderbrechen der tuszisch-welfischen Koalition (1096) die Rückkehr des Kaisers nach Deutschland, wo es spätestens nach seiner Aussöhnung mit dem als Herzog bestätigten Welf IV. von Bayern (1096-1101) mit der Fürstenopposition zu einem Ausgleich kam. Erfolgreich war Heinrich IV. auch bei seiner Neuordnung der Thronfolge; der abtrünnige Konrad wurde für abgesetzt erklärt (1098), der jüngere Sohn Heinrich (V.) zum König gekrönt (1099). Im Jahre 1103 verkündete Heinrich IV. zudem den Mainzer Reichsfrieden.

Doch auch Heinrich (V.) sollte sich gegen seinen Vater wenden (1104). Dem Sohn gelang es, den Vater gefangen zu nehmen und Anfang 1106 in Ingelheim zur Abdankung zu zwingen. Heinrich IV. konnte indes fliehen und am Niederrhein seine Anhänger sammeln. Dort ist er bei den Vorbereitungen, seine Herrschaft wiederzugewinnen, am 7. August 1106 in Lüttich gestorben. Nach mehreren Jahren fand der als Gebannter verstorbene König endlich im Dom zu Speyer seine letzte Ruhestätte.⁷

II.5. Konrad (III.) (1087-1101)

Der ältere Sohn Heinrichs IV. und der Bertha von Turin wurde am 12. Februar 1074 geboren. Zwischen 1076 und 1089 war er (nomineller) Herzog von Lothringen, am 30. Mai 1087 ist Konrad (III.) in Aachen zum Mitkönig Heinrichs gekrönt worden. 1093 fiel er von seinem Vater ab; im selben Jahr wurde er in Mailand zum König von Italien gekrönt. 1098 wurde Konrad von Heinrich IV. als König abgesetzt. Verheiratet war Konrad mit Maximilia, der Tochter des Normannen Roger I. von Sizilien (1061-1101). Am 27. Juli 1101 ist Konrad wahrscheinlich in Florenz gestorben.⁸

II.6. Heinrich V. (1106-1125)

Im Jahr 1086 wurde Heinrich als Sohn von Heinrich IV. und dessen Ehefrau Bertha geboren. Ab 1098/99 war er Mitkönig seines Vaters, ab 1101 mündig. Ende 1104 rebellierte er gegen Heinrich IV., Anfang 1106 trat er seine selbstständige Regierung an und wurde nach dem Tod des Vaters allgemein als König anerkannt.

Verhandlungen mit Papst Paschalis II. (1099-1118) – auf der Grundlage der Unterscheidung

⁷ Heinrich IV.: ALTHOFF, Heinrich IV.; ALTHOFF, G. (Hg.), Heinrich IV. (= Vorträge und Forschungen, Bd.69), Ostfildern 2009; MEYER VON KNONAU, G., Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.: Bd.I: 1056-1069, Bd.II: 1070-1077, Bd.III: 1077-1084, Bd.IV: 1085-1096, Bd.V: 1097-1106, 1890-1904, Ndr Berlin 1964-1965; ROBINSON, I.S., Henry IV of Germany 1056-1106, Cambridge 1999.

⁸ Konrad (III.): GOEZ, E., Der Thronerbe als Rivale. König Konrad, Kaiser Heinrichs IV. ältester Sohn, in: HJb 116 (1996), S.1-49.

zwischen *spiritualia* und *temporalia* („geistliche Befugnisse“ und „weltliche Rechte“) – führten zunächst zu einem radikalen Lösungsversuch in der Investiturfrage (1111), aber auch zur Kaiserkrönung des Saliers (13. April 1111). Schließlich einigten sich Kaiser und Papst Calixt II. (1119-1124) im Wormser Konkordat (23. September 1122) auf einen Kompromiss bei der königlichen Bischofsinvestitur in Deutschland, Burgund und Italien; das Wormser Konkordat stellt damit das Ende des Investiturstreits dar.

Auch nördlich der Alpen handelte Heinrich V. anfangs erfolgreich, indem er die Konsolidierungspolitik seines Vaters (Ausbau des Reichsguts, Errichtung von Burgen, Förderung der Ministerialität) fortsetzte. Nach dem Aussterben der Billunger erhielt Lothar von Supplinburg das sächsische Herzogtum (1106). Der Abfall der Friesen und zahlreicher niederrheinischer Großer weitete sich nach der Niederlage Heinrichs bei Andernach (Oktober 1114) auch auf Sachsen aus, wo in der Schlacht am Welfesholz (bei Eisleben) der Kaiser gegen die Sachsen unter Lothar von Supplinburg unterlag (11. Februar 1115). Immerhin blieb Süddeutschland weitgehend auf Seiten des Saliers und mündete der Würzburger Friedensschluss zwischen Erzbischof Adalbert von Mainz (1110-1137) und Heinrich V. (29. September 1121) in ein allgemeines Ende der Auseinandersetzungen zwischen König und norddeutschen Großen; Heinrich V. hat dabei durchaus noch einmal die salischen Positionen festigen können. 1124 unternahm der Kaiser auf Grund eines englisch-deutschen Bündnisses – Heinrich V. war seit 1114 mit Mathilde, der Tochter König Heinrichs I. von England (1100-1135) verheiratet – einen erfolglosen Feldzug gegen Frankreich. Am 23. Mai 1125 ist Heinrich in Utrecht gestorben; er liegt im Dom zu Speyer begraben. Heinrich V. hatte keine Nachkommen.⁹

III. Kaiserswerth und die Salier

III.1. Von den Ezzonen zur salischen Pfalz

Am Anfang der salischen Geschichte Kaiserswerths steht ein Tausch. Der an die ezzonischen Pfalzgrafen durch Kaiser Heinrich II. nach 1016 vergebene Reichsgut- und Reichskirchengutkomplex um Duisburg und Kaiserswerth wurde von dem Salierkönig Heinrich III. im Jahr 1045 wieder zurückgetauscht. Dies geschah bekanntlich vor dem Hintergrund des Erwerbs des schwäbischen Herzogtums durch den Ezzonen Otto (III., 1045-1047), während Ottos Vetter Heinrich, Sohn des Hezelin (1020, n.1033), des Bruders Ezzos, Nachfolger in der Pfalzgrafschaft wurde (1045-1060). Die von Kaiser Heinrich III. um die Mitte des 11. Jahrhunderts, wohl nach dem Brand der Pfalz Nimwegen (1047) errichtete Pfalzanlage auf der Kaiserswerther Rheininsel wurde zwischen 1050 und 1064 von ihm und seinem Sohn Heinrich IV. häufig (mitunter fast jährlich) besucht. Vor bzw. um 1050 wird auch die von Suitbert gegründete geistliche Kommunität auf der Rheininsel in ein Pfalzstift umorganisiert und der Pfalz unterstellt worden sein.¹⁰

Der am 11. November 1050 geborene Sohn und Thronfolger Heinrichs III., Heinrich (IV.), wird schon Ende April 1051 die Kaiserswerther Pfalz zum ersten Mal besucht haben, wenn

⁹ Heinrich V.: MEYER VON KNONAU, G., *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.*: Bd.VI: 1106-1116, Bd.VII: 1116-1125, 1907-1909, Ndr Berlin 1965; WAAS, A., *Heinrich V. Gestalt und Verhängnis des letzten salischen Königs*, München 1967.

¹⁰ BUHLMANN, *Ezzonische Pfalzgrafen*, S.28.

auch die entsprechende, in Kaiserswerth ausgestellte Urkunde vom 30. April nur den Kaiser nennt.¹¹ Der wenige Monate alte Säugling machte nämlich von Anfang an die Reiseherrschaft seiner Eltern mit. Er war zu Weihnachten 1050 in der sächsischen Pfalz Pöhlde als Nachfolger des Herrschers präsentiert worden, wobei es zur Treueidleistung der Großen des Reiches kam, wurde am Osterfest 1051, am 31. März, in Köln getauft – Taufpate war der bedeutende Abt Hugo von Cluny (1049-1109) – und war sicher auch bei der Feier des Pfingstfestes durch die kaiserliche Familie am 19. Mai 1051 in Paderborn anwesend.¹² Zum 5. März 1052 ist dann das Herrscherpaar – und damit wohl auch der Königssohn – in Kaiserswerth bezeugt: Heinrich III. als Urkundenaussteller für Erzbischof Adalbert von Bremen und dessen Brüder, seine Ehefrau Agnes als Intervenientin.¹³ Mit Sicherheit besucht hat der damals dreieinhalbjährige Heinrich (IV.) die Rheininsel am 10. Juli 1054, genau eine Woche vor seiner Krönung zum (Mit-) König in Aachen am 17. Juli; in Kaiserswerth übereignete Kaiser Heinrich III. seinem Getreuen Emehard bisher als Lehen besessene Besitzungen im Tauber- und Jagstgau als freies Eigen.¹⁴ Am 7. März 1056 bestätigte Kaiser Heinrich III. in Kaiserswerth dem Domkapitel der lothringischen Bischofsstadt Metz die von Bischof Adalbero III. (1047-1072) (und dessen Vorgängern) den Kanonikern zugestandenen Vergünstigungen rechtlicher und wirtschaftlicher Art. Mit dabei als Intervenienten waren Heinrichs Ehefrau Agnes und der Sohn „König Heinrich IV.“:¹⁵

Quelle: Urkunde Kaiser Heinrichs III. für das Metzger Domkapitel (1056 März 7)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, begünstigt durch göttliche Gnade, Kaiser der Römer und Augustus.

Es sei allen Getreuen der heiligen Kirche Gottes und unseren [Getreuen], sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, bekannt, dass der ehrwürdige Metzger Vorsteher Adalbero unsere Gnade erbat und forderte, dass wir seinen Söhnen, den Kanonikern des heiligen Stefan und des heiligen Paulus, das Privileg, das seine Vorgänger jenen bezüglich der Dinge des heiligen Paulus und bezüglich deren Freiheit festsetzten und er selbst erneuert hatte, mit kaiserlicher Autorität versichern. Indem wir dieser gerechten Bitte zustimmen, gestehen wir auf Vermittlung unserer geliebten Ehefrau, unserer Kaiserin Agnes, und nicht zuletzt unseres Sohnes, König Heinrichs IV., den besagten Kanonikern zu und versichern, dass sie die Wahl des Leiters oder des Dekans, des Kantors und des Bibliothekars oder des Küsters der Kirche des heiligen Stefan durchführen können, dass sie nicht die Nachtwachen zu halten brauchen wegen des ewigen Gottesdienstes der Kirche außer bei Gefahr für die Stadt, dass sie ganz und gar frei sind von aller Beitreibung und Bereitstellung von Pferden für die Reisen der Bischöfe, dass sie in den eigenen Wohnungen keine Unterkunft für Reisende oder Ankommende oder selbst für den Herrscherempfang außer auf eigenem Wunsch gewähren müssen und dass keine Herrschaftsgewalt es wage, aus anderem Grund in diese [Wohnungen] gewaltsam einzudringen, dass die Kanoniker die Weinberge im Bann besitzen und ohne Erlaubnis die Weinlese durchführen, weil alle nicht gleichzeitig und außer mit Erlaubnis das Stift verlassen dürfen und sie daher nicht wie die anderen zu beachten brauchen, dass weder die Diener der Brüder, die innerhalb der Klausur dienen, noch die Pfründner auf irgendeine Weise [die Vergünstigungen] des Banns auf die Stadt ausdehnen, aber sie selbst, wenn sie einmal etwas in der Art hergeben, durch den Herrn Bischof die Gerichtsbarkeit über ihre Leute haben, dass die Bischöfe den verstorbenen Brüdern nicht ihre Sachen wegnehmen dürfen, auch [dann nicht], wenn sie [*die Brüder*] irgend-ein Amt des Bischofs innehatten, aber dass jenen [*den Brüdern*] alles frei zur Verfügung steht. Wenn weiter irgendeiner der Brüder, was oft vorkommt, durch göttliches Urteil plötzlich stirbt und von den Seinen nicht auf den Tod vorbereitet werden kann, möge über dessen ganzen beweglichen Besitz die Gemeinschaft der Brüder zu dessen Seelenheil verfügen. Sie besitzen frei die Prägung eigener Münzen in Saarbürg

¹¹ Die Urkunden Heinrichs III., hg. v. H. BRESSLAU und P. KEHR (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.5), 1926-1931, Ndr München 1980, DHIII 268 (1051 April 30); lateinische Urkundenabschrift des 17. Jahrhunderts.

¹² ALTHOFF, Heinrich IV., S.41f; BLACK-VELDTRUP, M., Kaiserin Agnes (1043-1077). Quellenkritische Studien (= Münstersche Historische Forschungen, Bd.7), Köln 1995, S.76f.

¹³ DHIII 283 (1052 März 5); lateinische Urkundenabschrift des 15. Jahrhunderts.

¹⁴ DHIII 324 (1054 Juli 10); besiegeltes lateinisches Originaldiplom.

¹⁵ DHIII 369 (1056 März 7); lateinisches Originaldiplom; die Bulle ist verloren gegangen; BUHLMANN, M., Quellen zur Kaiserswerther Geschichte, Tl.II: 11.-12. Jahrhundert (= BGKW MA 8), Düsseldorf-Kaiserswerth 2009, Quellen Kaiserswerth II 27.

solcherart, dass [die Münzen] in Gewicht und Reinheit des Silbers von [denen] aus Metz nicht abweichen. Auf allen Mansen des heiligen Paulus empfängt niemand Unterkunft außer den Dienstleuten der Brüder. Was sie schließlich bisher besessen haben oder durch den schenkenden Gott erwerben werden oder was zu ihrer Herrschaft gehört oder den Brüdern als Lehen gegeben wurde, verletzt niemand von den Kanonikern oder deren Vögten beim Gerichtstermin, aber sie mögen alles ohne irgendeine Belästigung besitzen, so dass sie frei am heiligen Ort [des Stifts] Gott dienen und für uns oder unsere Nachfolger oder Könige oder Kaiser den alleinigen Herrn Jesus anzubeten vermögen. Und damit der Rechtsakt dieser unserer kaiserlichen Versicherung fest und unverletzlich im ganzen nachfolgenden Zeitalter bestehen bleibt, haben wir die daher aufgeschriebene Urkunde unten mit eigener Hand bekräftigt und befohlen, sie mit unserer Bulle, wie unten zu sehen, zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn Heinrich III., des unbesiegbaren Königs (M.), des [dem Namen nach] zweiten Kaisers der Römer und Augustus. (SMP.)

Der Kanzler Winither hat statt des Erzkanzlers Liutbold rekognisziert.

Gegeben an den Nonen des März [7.3.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1056, Indiktion 9, im 27. Jahr aber der Einsetzung des Herrn König Heinrich III. bzw. des Kaisers [Heinrich] II., im 17. des Königtums, im 10. aber des Kaisertums; verhandelt glücklich in (Kaisers-) Werth beim heiligen Suitbert; amen. (B.D.)

Edition: DHIII 369. Übersetzung: BUHLMANN.

III.2. Jahre der Minderjährigkeit

Nach dem Tod Kaiser Heinrichs III. am 5. Oktober 1056 folgte dessen knapp sechsjähriger Sohn Heinrich IV. im deutschen Königtum nach. Als Regentin bot sich natürlicherweise – auch auf Grund ihrer Rolle als Erzieherin des Kindes – die Mutter Agnes, die Ehefrau Kaiser Heinrichs III., an. Agnes von Poitou (*ca.1027/28-†1077) war eine Tochter der Agnes von Burgund (†1068) und des burgundischen Herzogs Wilhelm V. des Großen. Agnes von Burgund setzte sich nach dem Tod Wilhelms (1030) im Herzogtum Aquitanien und im Poitou durch, die erfolgreiche Machtpolitikerin verheiratete ihre Tochter Agnes von Poitou 1043 aber ebenso erfolgreich mit dem deutschen König Heinrich III. Dank der Beziehungen seiner Ehefrau konnte Heinrich nun die Herrschaftsverhältnisse im ja erst 1033 neu erworbenen Königreich Burgund zu seinen Gunsten festigen. 1046 folgte nach der Synode zu Sutri die römische Krönung des Ehepaars zu Kaiser und Kaiserin, 1055 wurde Agnes bayerische Herzogin (1055-1061). Nach drei Töchtern gebar Agnes – wie erwähnt – den Thronfolger Heinrich IV. (1050), der 1054 Mitkönig und beim Tod seines Vaters (1056) ein Kindkönig zunächst unter der Regentschaft seiner Mutter werden sollte. Die Kaiserin handelte während ihrer alleinigen Regentschaft politisch durchaus geschickt, was z.B. die Herrschaftssicherung für ihren Sohn und die Behandlung der Krisenherde Ungarn, Bayern und Sachsen anbetraf (1057 Rudolf von Rheinfelden als schwäbischer Herzog, Sachsenaufstand; 1058 Frieden mit Ungarn; 1061 Weihe des Speyerer Doms).¹⁶

Regentin, König und Königshof besuchten weiterhin regelmäßig die Kaiserswerther Pfalz. Bei einem Aufenthalt Heinrichs IV. in Kaiserswerth am vermutlich 23. April 1057 bestätigte der Herrscher dem Bistum Utrecht und dessen Bischof Wilhelm I. (1054-1076) die Immunitätsprivilegien sowie die Zehnt- und Zollverleihungen seiner königlichen und kaiserlichen Vorgänger. Die Privilegienvergabe kam dabei auf Vermittlung und Intervention der Mutter Heinrichs zustande.¹⁷

¹⁶ Agnes von Poitou: BLACK-VELDTRUP, Agnes; KAISER, J., Herrinnen der Welt. Kaiserinnen des Hochmittelalters, Regensburg 2010, S.149-210.

¹⁷ Die Urkunden Heinrichs IV., hg. v. D. VON GLADISS und A. GAWLIK (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.6), 1941-1952, Ndr Hannover 1959-1978, DHIV 13 (1057 [April 23]); lateinische Urkundenabschrift des endenden 12. Jahrhunderts; Regesta Imperii, begründet v. J.F. BÖHMER, bearb. u. hg. v. d. Österreichischen Akademie der Wissen-

Quelle: Urkunde König Heinrichs IV. für das Bistum Utrecht (1057 April 23)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, begünstigt durch göttliche Gnade, König.

Wenn wir gegenüber den dem Gottesdienst geweihten Orten guten Willen zeigen, dann glauben wir ohne Bedenken, dass uns die ewige Seligkeit zukommen wird. Daher sei dem Eifer aller unserer Getreuen, sowohl der gegenwärtigen als auch der zukünftigen, bekannt gemacht, dass der ehrwürdige Bischof Wilhelm der Utrechter Kirche, die errichtet wurde zu Ehren des heiligen Martin und der anderen Heiligen, unseren Blicken zeigte gewisse Urkunden der vorausgegangenen Könige, nämlich: Pippin, Kaiser Karl seligen Angedenkens, nicht zuletzt Kaiser Ludwig der Fromme und dessen gleichlautender Sohn, Zwentibold auch und Konrad [I.], die Kaiser Otto [I.] und Heinrich [II.]; in diesen [Urkunden] steht, dass sie [die Könige] der besagten Kirche des heiligen Martin zugestanden hatten den ganzen Zehnt von den Hörigen, Besitzungen und Zöllen und vom Handel und von jeder Sache, soweit sie als königlicher Zins das Recht des Fiskus einforderte, und dass die Leute dieser Kirche unter der Gewalt und dem Schutz dieser Kirche stehen und dass niemand es wage, den Bann oder eine Buße oder ein Vorhaben, das von diesen *giscot* genannt wird, [diesen] aufzuerlegen oder anzulasten. Sie haben auch vorgeschrieben und streng befohlen, dass kein öffentlicher Richter oder niemand mit richterlicher Gewalt sowie kein Sachwalter des Staates es wagt, Rechtsfälle anzuhören, Strafen zu verhängen, Unterkunft und Sachmittel zu verlangen, Bürgen wegzubringen oder Leute dieser Kirche, ob frei oder hörig, unrechtmäßig in Anspruch zu nehmen, einzudringen in die Kirchen oder Landwirtschaften oder übrigen Besitzungen, die die Kirche zum jetzigen Zeitpunkt in den Gauen und Landschaften innerhalb der Gewalt des Königreichs jener [Könige] rechtmäßig und vernünftig innehat und besitzt oder die später die göttliche Güte vermehren will zu Gunsten des Rechts dieses heiligen Ortes; keine Eintreibungen und unerlaubte Eingriffe sollen geschehen zu ihren [der Könige] und zu zukünftigen Zeiten, und niemand wage, das, was oben gedacht wurde, ganz und gar zu verletzen. Und sie gestanden dieser Kirche völlig zu das, was von den besagten Dingen das Recht des Fiskus einfordert, damit dies in ewiger Zeit dieser [Kirche] zur Vermehrung und Unterstützung des Gottesdienstes zukomme. Zur Befestigung dieser Sache aber – damit dies wahrer geglaubt und fester überdacht wird – forderte der besagte Bischof von uns, dass wir der Sitte der vorgenannten Könige folgen und beschließen, eine Urkunde unserer Autorität wegen der Liebe zu Gott und der Ehrerbietung gegenüber dem heiligen Martin für diese Kirche zu veranlassen. Wegen dessen Bitten haben wir wegen des Wunsches um göttlichen Lohn und zum Andenken an unseren Vater Heinrich [III.] und unseren Großvater Konrad [III.], den Kaisern, die dasselbe mit ihren Urkunden bestätigten, und nicht zuletzt auf Vermittlung unserer geliebten Mutter Agnes, der Kaiserin und Augusta, freigebigst zugestimmt und verordnet und streng befohlen, dass wir von diesem Tag an der oft genannten Kirche in allen Dingen die Immunität zugestehen und als ewiges Recht anweisen, gleichwie im Übrigen unsere königlichen und kaiserlichen Vorgänger den Kirchen Gottes die Immunität zugestanden hatten. Und damit diese Urkunde fester sei, haben wir jene durch eigene Hand befestigt und befohlen, sie durch unser Siegel zu kennzeichnen.

Zeichen des Königs Heinrich IV.

Ich, Kanzler Winither, habe statt Erzkanzlers und Erzbischofs Liudbold rekognisziert.

Gegeben an den 9. Kalenden des März [21.2., *statt richtig: Mai, 23.4.*] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1056, Indiktion 10, im 3. Jahr aber der Einsetzung König Heinrichs IV., im 1. des Königtums; verhandelt glücklich in (Kaisers-) Werth im Namen Gottes.

Edition: DHIV 13. Übersetzung: BUHLMANN.

Wohl ebenfalls in Kaiserswerth und im April 1057 bestätigte König Heinrich IV. dem Bistum Utrecht und dessen Bischof Wilhelm I. die Schenkung von Gütern und Rechten in Muiden und an anderen Orten durch seine königlichen Vorgänger. Zudem bestätigte der Herrscher demselben Bistum die von Kaiser Konrad II. vorgenommene Verleihung der Grafschaft Drenthe (in den nordöstlichen Niederlanden) sowie der Grafschaft im Teisterbant (südlich von Utrecht), weiter die von Kaiser Heinrich III. vorgenommene Zuweisung des Wildbanns im Drenthegau. Doch sind die Datierung und der Ausstellungsort der insgesamt vier Diplome nicht überliefert, so dass die historische Forschung diesbezüglich den April 1057 und Kaiserswerth nur annehmen kann.¹⁸

schaften (u. d. Akademie der Wissenschaften und der Literatur zu Mainz): III: Salisches Haus (1024-1125): III,2,3,1: Heinrich IV. 1056 (1050)-1065, bearb. v. T. STRUVE, Köln-Wien 1984, RI HIV 101; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 29.

¹⁸ DHIV 14-17 ([1057 April?]); lateinische Urkundenabschriften des endenden 12. Jahrhunderts; RI HIV 102-105.

Neben den Privilegien für das Bistum Utrecht stellte der König am 25. April 1057 in Kaiserswerth Erzbischof Adalbert von Bremen-Hamburg eine Urkunde aus, in der er der erzbischöflichen Kirche die Grafschaft in den ostfriesischen Gauen *Hunesga* und *Fiuilga* verlieh und zudem die Einrichtung zweier Märkte mit Zoll und Münze in Winsheim und Garrelsweer erlaubte.¹⁹

Quelle: Urkunde König Heinrichs IV. für Erzbischof Adalbert von Bremen (1057 April 25)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, begünstigt durch göttliche Gnade, König.

Wenn wir uns darum sorgen, die dem Gottesdienst unterworfenen Orte nach der Sitte unserer königlichen und kaiserlichen Vorgänger zu bereichern und zu erhöhen, glauben wir gewiss an den uns zukünftig zustehenden ewigen Lohn. Daher möge der [Dienst-] Eifer aller unserer und Christi Getreuen, sowohl der zukünftigen als auch der gegenwärtigen, wissen, dass wir für das Heil unseres Vaters seligen Angedenkens, König Heinrichs III., [dem Namen nach] des zweiten Kaisers der Römer und Augustus', und auf Vermittlung unserer geliebten Mutter, der Kaiserin und Augusta Agnes, und nicht zuletzt wegen der Bitte und des ergebenen und treuen Dienstes des ehrwürdigen Erzbischofs Adalbert der Hamburger Kirche, die errichtet wurde zu Ehren des heiligen Erlösers und dessen heiligster Mutter und Jungfrau Maria, übertragen und geschenkt haben zum Nutzen dieser Kirche und zu Eigentum eine gewisse Grafschaft unseres Rechts in den Gauen *Hunesga* und *Fiuilga* mit demselben Recht und Nutzen, den unsere Vorgänger besaßen und den er [Adalbert] von daher auf irgendeine Weise in Zukunft vermehren kann. Darüber hinaus bewilligten wir demselben Erzbischof die Erlaubnis und die Möglichkeit, in dieser Grafschaft zwei Märkte zu errichten, einen in Winsheim und den anderen in Garrelsweer, mit Münze und Zoll sowohl zu Wasser als auch zu Lande mit dem ganzen Bannbezirk, der zum Markt und zur königlichen Amtsgewalt gehört, so dass kein Richter oder Steuereintnehmer oder irgendeine andere Person außer nach Belieben des besagten Erzbischofs es wage, in diese unsere königliche Schenkung einzudringen oder Unruhe zu stiften. Wir haben diese Schenkung aber auf solche Weise versichert, dass der besagte Erzbischof und seine Nachfolger hinsichtlich der besagten Rechte somit die freie Gewalt haben, [diese] innezuhaben, oder was jene zum Nutzen der vorgenannten Kirche von daher machen wollen. Und damit diese unsere königliche Schenkung fest und unveränderlich im ganzen Zeitalter erhalten bleibt, haben wir die daher aufgeschriebene Urkunde mit eigener Hand, wie unten zu sehen, bekräftigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Gegeben an den 7. Kalenden des Mai [25.4.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1057, Indiktion 10, im dritten Jahr der Einsetzung des Herrn König Heinrich IV., im ersten des Königtums; verhandelt in (Kaisers-) Werth; im Namen Gottes glücklich und amen.

Edition: DHIV 18. Übersetzung: BUHLMANN.

Einen Tag nach der Privilegierung des Bremer Erzbischofs, am 26. April 1057, wies König Heinrich IV. der Bischofskirche von Verdun den Königshof Düren zu, allerdings ohne die dortige Kirche, die der Aachener Marienkapelle gehörte.²⁰

Quelle: Urkunde König Heinrichs IV. für das Bistum Verdun (1057 April 26)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, begünstigt durch göttliche Gnade, König.

Wenn wir uns bemühen, die dem Gottesdienst unterworfenen Orte nach der Sitte unserer königlichen und kaiserlichen Vorgänger zu bereichern und zu erhöhen, erhoffen wir uns den immer gegenwärtigen göttlichen Lohn. Daher sei dem [Dienst-] Eifer aller unserer und Christi Getreuen, sowohl der zukünftigen als auch der gegenwärtigen, angezeigt, dass Bischof Dietrich von Verdun, hoffend auf Förderung seiner Kirche, wegen eines gewissen Gutes an unsere Majestät herangetreten ist. Indem wir der lobenswerten Bitte mit Freigebigkeit beipflichten, haben wir wegen der Liebe zu Gott und zu seiner heiligen Mutter, für das Heil unseres Vaters seligen Angedenkens, des Kaisers und Augustus', und auf Vermittlung unserer geliebten Mutter, der Kaiserin und Augusta Agnes, eingedenk auch seines [des Bischofs] getreuen und vielfachen Dienstes, den er unserem Vater gut geleistet hat, den Hof, den er wünschte, mit Namen Düren im Gau Rurgau in

¹⁹ DHIV 18 (1057 April 25); lateinische Urkundenabschrift des endenden 12. Jahrhunderts; RI HIV 106; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 34.

²⁰ DHIV 19 (1057 April 26); lateinische Originalurkunde; Siegel verloren gegangen; RI HIV 107; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 35.

der Grafschaft des Gerhard, der Stegula heißt, zum Nutzen der vorgenannten Kirche zu Eigentum gegeben und geschenkt außer einer Manse und zwei Dienstleuten und den Gütern, die unsere Vorfahren an die Kirche [*Mariienstift*] in Aachen übergeben haben zum Nutzen der Brüder, das ist: die Kirche, die [gelegen] ist in diesem Ort Düren und zu diesem [Stift] nach kirchlichem Recht gehört, mit ganzem Nutzen und den neunten Teil aller Rechte, die zum herrschaftlichen Bezirk gehören. Alles Übrige aber mit allem Zubehör, das ist: mit den Hörigen beiderlei Geschlechts, den Flächen, den Gebäuden, den Ländereien, beackert und unbeackert, den Wiesen, den Weiden, den Feldern, den Wäldern, den Gewässern und Gewässerläufen, den Mühlen, den Jagden, den Sterbfallabgaben und Einnahmen, den Wegen und Pfaden, ausgesucht und vermessen, und mit allem Recht und Nutzen, der daher auf jede Weise erlangt werden kann, haben wir zum Nutzen der besagten Verduner Kirche zugestanden und versichert unter der Bedingung, dass der besagte Bischof und seine Nachfolger über das oben genannte Gut demnächst die freie Gewalt haben, [dies] innezuhaben, zu geben und zu tauschen oder was sie daher damit machen wollen. Und damit diese unsere königliche Schenkung fest und unveränderlich im ganzen Zeitalter erhalten bleibt, haben wir die somit aufgeschriebene Urkunde mit eigener Hand, wie unten zu sehen, bekräftigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn König Heinrich (M.) IV.

Ich, Kanzler Winither, habe statt des Erzkanzlers und Erzbischofs Liutbold rekognisiert. (SI.D.) Gegeben an den 6. Kalenden des Mai [26.4.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1057, Indiktion 10, im 3. Jahr der Einsetzung des Herrn König Heinrich IV., im 1. des Königtums; verhandelt in (Kaisers-) Werth; im Namen Gottes glücklich und amen.

Edition: DHIV 19. Übersetzung: BUHLMANN.

Bei einem weiteren Aufenthalt des minderjährigen Königs in Kaiserswerth am 14. März 1059 schenkte der Herrscher auf Vermittlung seiner Mutter Agnes seinem Dienstmann Salecho ein Gut in Nierstein zu dessen Verfügung.²¹

Quelle: Urkunde König Heinrichs IV. für das Bistum Verdun (1057 April 26)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, begünstigt durch göttliche Gnade, König.

Es sei allen Getreuen Christi und unseren [Getreuen], sowohl den zukünftigen als auch den gegenwärtigen, bekannt, dass wir auf Vermittlung unserer teuersten Mutter, der Kaiserin und Augusta Agnes, unserem gewissen Dienstmann Salecho wegen seines treuen und ergebenen Dienstes eine Manse im Ort, der Nierstein heißt, gelegen im Gau Nahegau in der Grafschaft des Emicho, gegeben, übertragen, geschenkt und versichert haben mit allem Zubehör, das sind: Flächen, Gebäude, Ländereien, bebaut und unbebaut, Äcker, Wiesen, Weiden, Felder, Weiden, Jagden, Gewässer und Gewässerläufe, Mühlen, Fischereien, Sterbegelder und Einnahmen, Wege und Pfade, ausgesucht und vermessen, und mit allem Recht und Nutzen, der auf irgendeine Weise erlangt werden kann, auch unter der Bedingung, dass der besagte Salecho hinsichtlich des oben erwähnten Gutes daher die freie Verfügungsgewalt hat, [dies] innezuhaben, zu übertragen, zu verkaufen, zu tauschen, zu verleihen, den Erben zu überlassen oder was er damit sonst tun will. Und damit diese unsere königliche Schenkung fest und unveränderlich im ganzen Zeitalter bleibt, haben wir diese daher aufgeschriebene Urkunde durch eigene Hand, wie unten zu sehen ist, bekräftigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn König Heinrich (M.) IV.

Ich, Kanzler Gebhard, habe statt des Erzkanzlers und Erzbischofs Liutbold rekognisiert. (SI.D.) Gegeben an den 2. Iden des März [14.3.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1059, Indiktion 12, im fünften Jahr der Einsetzung des Herrn König Heinrich IV., im dritten des Königtums; verhandelt in (Kaisers-) Werth im Namen Gottes glücklich und amen.

Edition: DHIV 51. Übersetzung: BUHLMANN.

Die hier vorgestellten Urkunden der Jahre 1057 und 1059 stehen für die Kaiserswerther Fixpunkte im Itinerar König Heinrichs. Im Rahmen von ambulanter Herrschaftsausübung und Reiseherrschaft musste offensichtlich auch ein minderjähriger Herrscher in den Kernräumen des deutschen Herrschaftsgebiets Präsenz zeigen. Die Kaiserswerther Pfalz wurde dabei wegen ihrer Insellage im Rhein wohl stromab- und -aufwärts mit dem Schiff aufgesucht. Von

²¹ DHIV 51 (1059 März 14); lateinische Originalurkunde; Vollziehungsstrich(e) fehlen; Siegel fehlt; RI HIV 162; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 36.

daher kam dem Rhein (übrigens auch für die Reisegeschwindigkeit des Königs und seines Hofes) eine besondere Bedeutung zu. Das Kaiserswerth benachbarte Duisburg war der Endpunkt der West-Ost-Verbindung des Hellwegs, so dass hierüber vom Rhein schnell Sachsen erreicht werden konnte. Und so finden wir die Besuche Heinrichs IV. in Kaiserswerth zeitlich und geografisch eingerahmt von Aufenthalten am Mittelrhein (Worms, Mainz) und in Sachsen (Corvey, Goslar). Dieser „Westroute“ entsprach in den Jahren 1060 und 1061 eine „Ostroute“ vom Süden in den Norden Deutschlands, die Kaiserswerth nicht berührte. Auffällig ist – und dies gilt auch für die Jahre 1062 und 1064 –, dass die Rheininsel immer im Frühjahr, etwa im Zeitraum von Anfang März bis Anfang Mai, besucht wurde.²²

III.3. Kaiserswerther Entführung König Heinrichs IV. (1062)

Auch im Frühjahr 1062 nahm König Heinrich IV. wieder in der Pfalz Kaiserswerth Aufenthalt. Zuvor hatte der Herrscher – in Begleitung seiner Mutter Agnes – Regierungsgeschäfte im thüringischen Allstedt (Februar), im sächsischen Goslar und Paderborn (Februar, März) getätigt, bevor er Ende März in Utrecht das Osterfest feierte.²³ Anfang April 1062 kam es dann in Kaiserswerth, das König und Hof zwischenzeitlich erreicht hatten, zu einem Eklat, den der Mönch Lampert von Hersfeld (*n.1020-†ca.1085) eindringlich schildert: Mit der Entführung des unmündigen Königs übernahm in einem Staatsstreich der Kölner Erzbischof Anno II. (1056-1075) die Regentschaft im Reich.²⁴

Die Entführung von Kaiserswerth fand auch bei anderen Geschichtsschreibern der damaligen Zeit ein breites, wenn auch nicht so ausführliches Echo. Die „größeren Altaicher Annalen“ (*Annales Altaenses maiores*) vermelden:²⁵

Quelle: Entführung König Heinrichs IV. (1062, Anfang April)

Der König [*Heinrich IV.*] begann, erwachsen zu werden; alle Statthalter aber beratschlagten im Palast mit sich selbst; niemand unterrichtete den König, was gut und gerecht sei; daher machten sie im Königreich viel Unordnung. Deswegen führten der Kölner Erzbischof Anno, Herzöge und Große des Königreichs häufige Zusammenkünfte durch, was diesbezüglich zu tun sei, und suchten sich sehr besorgt untereinander auf. Endlich also, nachdem eine Versammlung festgesetzt worden war, weil der König an einem Ort am Rhein war, der (Kaisers-) Werth genannt wird, kamen sie mit einer großen Menge [von Leuten] unversehens am Hof zusammen, trugen das Kreuz und die königliche Lanze aus der Kapelle, setzten den König selbst in ein Schiff und führten ihn, ohne dass sie jemand hinderte, nach Köln. [...] Und weil ja der [Erz-] Bischof, der daraufhin dem Palast vorstand, sich um Gerechtigkeit bemühte, begann auch der Staat aufzublühen.

Edition: Größere Altaicher Annalen zu 1062. Übersetzung: BUHLMANN.

Die Lorsch Chronik berichtet:²⁶

Quelle: Entführung König Heinrichs IV. (1062, Anfang April)

Diesen [*Heinrich IV.*] raubte der Kölner Erzbischof Anno, ein sehr tüchtiger Mann in Dingen Gottes und unter den Fürsten des Königreichs und der Kirche unvergleichlich sowohl an Namen als auch an Verdienst, [...] aus dem Kaisertum der Mutter auf einer Versammlung einiger Fürsten; und wenn er auch dadurch eine große Missgunst verursachte, unterrichtete er die königliche Tüchtigkeit, soweit sie in dem [König] steckte, in göttlichen und weltlichen Dingen und in den üb-

²² Itinerar König Heinrichs IV.: RI HIV 101-107, 162, 252, 333.

²³ Itinerar König Heinrichs IV.: RI HIV 243-249.

²⁴ Lampert von Hersfeld, Annalen zu 1062 (= MGH SS 5, S.162f; MGH SSrG [38], S.79ff; Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter (= PublGesRheinGkde XXI), Bd.I: 313-1099, bearb. v. F.W. OEDIGER, Bonn 1954-1961, REK I 885; RI HIV 252; Übersetzung: Lampert von Hersfeld, Annalen, hg. v. A. SCHMIDT u. W.D. FRITZ (= FSGA A 13), Darmstadt 1973, S.72-75; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 37.

²⁵ Größere Altaicher Annalen zu 1062 (= MGH SS 20, S.811); REK I 885; RI HIV 252; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 37.

²⁶ Lorsch Chronik zu 1062 (= MGH SS 21, S.413); REK I 885; RI HIV 252; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 37.

rigen Disziplinen.

Edition: Lorsch Chronik zu 1062. Übersetzung: BUHLMANN.

Die Chronik des Mönches und Scholasters Sigibert von Gembloux (*ca.1028/29-†1112) führt aus:²⁷

Quelle: Entführung König Heinrichs IV. (1062, Anfang April)

Der Kölner Bischof Anno empfing auf einer Versammlung von Großen des Königreichs, die unwürdig vortrugen, dass durch Agnes, die Mutter des Kaisers [!] Heinrich [IV.], das Königreich unmännlich regiert werde, den gewalttätig und eifrig ergriffenen Jungen unter seinen Schutz und hielt die Regentschaft über das Reich von dessen Mutter fern. Und nachdem diesbezüglich bei allen die Einsicht zurückgekehrt war, empfing er den Dank seines Herrn Kaiser [!] und durch den Sohn selbst kehrte er in die Gnade von dessen Mutter zurück.

Edition: Sigibert von Gembloux, Chronik zu 1062. Übersetzung: BUHLMANN.

Das Buch vom Sachsenkrieg des sächsischen Geistlichen Bruno von Magdeburg (von Merseburg, †n.1082 oder n.1100) hebt die gewaltsame Entführung aus der Fürsorge der Mutter, aber auch die Erziehung des Jungen durch Erzbischof Anno hervor.²⁸ Die Chronik des Historiografen und Abtes Ekkehard von Aura (1108-n.1125) (bzw. des Geschichtsschreibers Frutolf von Michelsberg; †1103) betont die Konsequenzen, die sich aus der Entführung für Reich und Kirche ergaben.²⁹ Der Annalista Saxo, d.h. wohl Abt Arnold von Berge und Nienburg (1119/34-1166), ergänzt die Chronik Ekkehards wie folgt:³⁰

Quelle: Entführung König Heinrichs IV. (1062, Anfang April)

Der König wurde durch die Machenschaft gewisser Fürsten, nämlich des Erzbischofs Siegfried von Mainz, des Herzogs Otto von Northeim, des Grafen Ekbert von Braunschweig, der der Vetter des Königs war, von seiner Mutter, der Kaiserin, getrennt. Der Kölner Erzbischof Anno reihte sich in die Gruppe dieser [Fürsten] ein, die den Jungen [Heinrich IV.] am Ort, der (Kaisers-) Werth genannt wird, auf ein Schiff brachten und von der Mutter wegführten. Was jener aus welchem Grund tat oder wie es durch göttliches Urteil gefiel, können wir nicht beurteilen; wir halten für sicher, dass hieraus viele Unannehmlichkeiten entstanden und sich dann vergrößerten. Es begannen nämlich ebenso dauernde Zerwürfnisse im Königreich, eine Unruhe bei der Kirche, eine Zerstörung von Klöstern, eine Verächtlichmachung der Geistlichkeit, eine Misshandlung der ganzen Gerichtsbarkeit und der Religion.

Edition: Annalista Saxo zu 1062. Übersetzung: BUHLMANN.

Das „Leben Kaiser Heinrichs IV.“ (*Vita Heinrici IV. imperatoris*) stellt die Entführung in noch allgemeinere Zusammenhänge und verweist diesbezüglich auf die weit verbreitete Ablehnung der Regentschaft durch eine Frau.³¹ Die Weißenburger Annalen berichten dagegen kurz:³²

Quelle: Entführung König Heinrichs IV. (1062, Anfang April)

König Heinrich [IV.], ein Junge, wurde durch Bischof Anno von Köln und durch Herzog Otto von Bayern der Kaiserin Agnes entrissen.

Edition: Weißenburger Annalen zu 1062. Übersetzung: BUHLMANN.

²⁷ Sigibert von Gembloux, Chronik zu 1062 (= MGH SS 6, S.360); REK I 885; RI HIV 252; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 37.

²⁸ Brunos Buch vom Sachsenkrieg, c.1 (= MGH SS 5, S.330; MGH SSrG [15], S.2); REK I 885; RI HIV 252; Übersetzung: Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV.: Die Briefe Heinrichs IV. Das Lied vom Sachsenkrieg. Brunos Sachsenkrieg. Das Leben Kaiser Heinrichs IV., übers. v. F.-J. SCHMALE u. I. SCHMALE-OTT (= FSGA A 12), Darmstadt 1963, S.194-197); BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 37.

²⁹ Ekkehard von Aura, Chronicon universale zu 1056 (= MGH SS 6, S.197); REK I 885; RI HIV 252; Übersetzung: Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, übers. v. F.-J. SCHMALE u. I. SCHMALE-OTT (= FSGA A 15), Darmstadt 1972, S.72f; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 37.

³⁰ Annalista Saxo (= MGH SS 6, S.693); REK I 885; RI HIV 252; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 37.

³¹ *Vita Heinrici IV. imperatoris* 2 (= MGH SS 12, S.271f; MGH SSrG [58], S.13f); REK I 885; RI HIV 252; Übersetzung: SCHMALE u.a., Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV., S.414-417; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 37.

³² Weißenburger Annalen zu 1062 (= MGH SS 3, S.71); REK I 885; RI HIV 252; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 37.

Die *Annales Augustani* führen auf:³³

Quelle: Entführung König Heinrichs IV. (1062, Anfang April)

Der König Heinrich [IV.], ein Junge, wurde vom Kölner Bischof Anno und von Herzog Otto von Bayern der Kaiserin Agnes weggenommen.

Edition: *Annales Augustani* zu 1062. Übersetzung: BUHLMANN.

Die *Ottobeurer Annalen* formulieren:³⁴

Quelle: Entführung König Heinrichs IV. (1062, Anfang April)

Der König [*Heinrich IV.*], ein Junge, wurde durch die Machenschaft des Kölner Erzbischofs Anno und gewisser anderer [Großer] von der Mutter getrennt.

Edition: *Ottobeurer Annalen* zu 1062. Übersetzung: BUHLMANN.

Der oben genannte Lampert von Hersfeld schreibt in seiner „Einrichtung der Hersfelder Kirche“ (*Institutio Hersveldensis ecclesiae*):³⁵

Quelle: Entführung König Heinrichs IV. (1062, Anfang April)

Der Kölner Erzbischof Anno trennte den Sohn Heinrich [IV.] von der Mutter, wobei beide weinten. Der Bischof übernahm mit dem König für sich die Verwaltung der Staatsdinge.

Edition: Lampert von Hersfeld, *Institutio Hersveldensis ecclesiae*. Übersetzung: BUHLMANN.

Bischof Benzo von Alba (bis 1076/77, †1089/90), ein Anhänger des salischen Königiums, dichtete in seiner Schrift „an Kaiser Heinrich IV.“ (*Ad Henricum imperatorem*) etwas ausführlicher:³⁶

Quelle: Entführung König Heinrichs IV. (1062, Anfang April)

II,15. [...] Nicht ängstlich fügte er [*Herzog Gottfried II. von Lothringen*] Sünde auf Sünde, / als der besagte Anno den jungen König dem Schoß der Mutter raubte. / [...] Nachdem der junge König der mütterlichen Brust entrissen war, / verließen ohne Verzug fünf Furien die untere Hölle / und traten in Anno und Gottfried ein / und sie bliesen diese wie Albiron und Dathan auf mit dem Wind des Hochmuts. [...]

Edition: Benzo von Alba, *Ad Henricum imperatorem* II,15. Übersetzung: BUHLMANN.

Bischof Bonizo von Sutri (v.1078-1082; von Piacenza: n.1082-1089; †v.1099), ein Parteigänger des Reformpapsttums, schrieb in seinem „Buch an einen Freund“ (*Liber ad amicum*):³⁷

Quelle: Entführung König Heinrichs IV. (1062, Anfang April)

Inzwischen versammelten sich die Erzbischöfe und Bischöfe der Deutschen, die Äbte, Herzöge und Grafen auf einem Hoftag, auf dem sie erwogen, dass die Kaiserin von nun an privat leben solle, und sie urteilten, dass eine Weiberherrschaft für das Königreich unwürdig sei, weil auch ihr Herr [*König Heinrich IV.*] schon fast das Erwachsenenalter erreicht hätte. In gemeinsamem Beschluss [entschieden sie], dass der ehrwürdige Kölner Erzbischof Anno die Regierungsgeschäfte des Königs und der Königin übernehme.

Edition: Benizo von Sutri, *Liber ad amicum* VI. Übersetzung: BUHLMANN.

Folgen wir dem Historiografen Lampert von Hersfeld, der die ausführlichste Schilderung des „Staatsstrechs“ bietet, so verschworen sich der Kölner Erzbischof Anno, der bayerische Herzog Otto von Northeim (1061-1070) und Graf Ekbert von Braunschweig, um den König zu entführen und in ihre Gewalt zu bringen. Ein Anlass dazu mögen die schlechter werdenden

³³ *Annales Augustani* zu 1062 (= MGH SS 3, S.127); REK I 885; RI HIV 252; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 37.

³⁴ *Ottobeurer Annalen* zu 1062 (= MGH SS 5, S.6); REK I 885; RI HIV 252; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 37.

³⁵ Lampert von Hersfeld, *Institutio Hersveldensis ecclesiae* (= MGH SSrG [38], S.353); REK I 885; RI HIV 252; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 37.

³⁶ Benzo von Alba, *Ad Henricum imperatorem* II,15 (= MGH SS 11, S.618); REK I 885; RI HIV 252; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 37.

³⁷ Benizo von Sutri, *Liber ad amicum* VI (= MGH LdL [1], S.595f); REK I 885; RI HIV 252; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 37.

Beziehungen zwischen der Regentin Agnes und insbesondere deren Beratern auf der einen und dem Reformpapsttum auf der anderen Seite gewesen sein. Ende Oktober 1061 war zudem von Heinrich IV. mit Bischof Cadalus von Parma (als Honorius II., 1061-1064) ein Gegenpapst gegen den Reformpapst Alexander II. (1061-1073) eingesetzt worden. Agnes zog aus diesen Entwicklungen schon im November die Konsequenz, von nun an nicht mehr als Kaiserin, sondern als Witwe den Schleier zu nehmen und in Askese zu leben, was gleichbedeutend mit einem Rückzug aus der aktiven Regentschaft war. Das Regieren überließ sie ihrem Vertrauten, dem Bischof Heinrich II. von Augsburg (1047-1063). Und gegen diesen und dessen Bevorzugung wandte sich nun die fürstliche Opposition.³⁸

Die Verschwörer – so wieder Lampert von Hersfeld – lockten den König auf ein prächtig geschmücktes Schiff, das ablegte, als Heinrich es betreten hatte. In Panik sprang der elfjährige Junge in den Rhein und konnte nur von Graf Ekbert von Braunschweig vor dem Ertrinken bewahrt werden. Wieder auf dem Schiff, brachte man den König – und die (aus der Pfalzkapelle) entwendeten Reichsinsignien (Kreuz und Lanze) – nach Köln, während die Mutter Agnes offensichtlich tatenlos in Kaiserswerth zurückblieb.³⁹ In Köln bekam der König die Regentschaft Annos recht bald zu spüren, musste er doch den Zoll im niederrheinischen Esserden an den Erzbischof abtreten. Auch andere, (Erz-) Bischöfe und Große, beteiligten sich an diesem „Ausverkauf“ königlicher Macht; nunmehr die Regentschaft weitgehend ausübende Bischöfe verfolgten eigensüchtig ihre Interessen bis hin zu den tumultuarischen Rangstreitigkeiten in Goslar (Weihnachten 1062, Pfingsten 1063).⁴⁰ Bei alledem hatte aber auch Heinrichs Mutter Agnes noch einen gewissen Einfluss am Hof. Sie begab sich erst nach dem Beginn der Volljährigkeit des Königs nach Rom (1065), um sich dem Reformpapsttum im Rahmen von Diplomatie und Politik zur Verfügung zu stellen.⁴¹

III.4. Auf dem Weg zur Volljährigkeit

Nach seiner Entführung hielt sich der minderjährige König Heinrich IV. noch einmal Ende April 1064 in der Kaiserswerther Pfalz auf. Hier urkundete er am 30. April 1064 für das Bistum Utrecht und verlieh diesem die Grafschaft in Westvlieland und Rijnland.⁴²

Quelle: Urkunde König Heinrichs IV. für das Bistum Utrecht (1057 April 26)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, begünstigt durch göttliche Gnade, König.

Indem wir den Beispielen der rechthgläubigen Vorfahren folgen, die die Kirchen Gottes mit ihren Mitteln erbauten [und] die das Aufgebaute nicht weniger mit zum königlichen Fiskus gehörenden Mitteln als durch das eigene Ererbte ehrten, denken wir an den Gott gefälligen Lohn, während wir durch weltliche Güter ewige Kostbarkeiten, durch irdische Dinge Himmlisches, durch Hinfälliges einen Wohnsitz in der Ewigkeit erkaufen. Wir haben [auch] Gleiches und Ehrwürdiges veranlasst, um derartig den ersten Ertrag unserer Jugend durch Eifer zu weihen, damit das Leben hochbetagter werde in der [irdischen] Zeit und die Zeiten kurzweiliger in ruhigem Frieden. Von daher wollen wir, dass allen unseren und Christi Getreuen, sowohl den zukünftigen als auch den gegenwärtigen, bekannt sei, dass wir wegen unseres Seelenheils und [des Seelenheils] unseres Vaters

³⁸ ALTHOFF, Heinrich IV., S.47-51. – Anno von Köln: JENAL, G., Erzbischof Anno II. von Köln (1056-75) und sein politisches Wirken. Ein Beitrag zur Geschichte der Reichs- und Territorialpolitik im 11. Jahrhundert, 2 Tle. (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd.8,I-II), Stuttgart 1974-1975; OEPEN, J., Anno II. von Köln als Reichsbischof, in: HASBERG, W., SCHEIDGEN, H.-J. (Hg.), Canossa. Aspekte einer Wende, Regensburg 2012, S.56-71.

³⁹ ALTHOFF, Heinrich IV., S.47.

⁴⁰ ALTHOFF, Heinrich IV., S.52-59; RI HIV 256. Vgl. ZEY, C., Vormünder und Berater Heinrichs IV. im Urteil der Zeitgenossen (1056-1075), in: ALTHOFF (Hg.), Heinrich IV., S.87-125.

⁴¹ BLACK-VELDTRUP, Agnes, S.346-380.

⁴² DHIV 128 (1064 April 30); lateinische Abschrift vom Ende des 12. Jahrhunderts; RI HIV 332; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 38.

frommen Angedenkens, des Kaisers und Augustus Heinrich [III.], und auf Vermittlung auch und mit Rat unserer Fürsten, des Kölner Erzbischofs Anno, des Mainzer [Erzbischofs] Siegfried, des Bremer [Erzbischofs] Adalbert, des [Bischofs] Eberhard von Trier, des [Bischofs] Burchard von Halberstadt, der Herzöge Friedrich, Gottfried [und] Gerhard und unserer übrigen Getreuen und nicht zuletzt wegen des treuen Dienstes des Bischofs Wilhelm vom selben [Bischofs-] Sitz derselben heiligen Utrechter Kirche als Eigentum übertragen haben die ganze Grafschaft in *Westflinge* und ungefähr die Landschaften am Rhein, die Graf Dietrich innehatte, mit allem zum königlichen Bann Gehörenden und dem gesamten an dieser Grafschaft Anhängenden, das sind: [die Abtei Egmond], Hörige beiderlei Geschlechts, Flächen, Gebäude, Äcker, Wiesen, Weiden, Ländereien, beackert und unbeackert, Gewässer und Gewässerläufe, Fischereien, Sterbfallabgaben und Einnahmen, Wege und Pfade, ausgesucht und vermessen, Märkte, Münzen, Zölle, Forsten. Und damit diese unsere Schenkung im ganzen Zeitalter gültig und unveränderlich bleibt, haben wir die daher aufgeschriebene Urkunde durch eigene Hand bekräftigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn König Heinrich IV.

Ich, Kanzler Sigehard, habe statt des Erzkanzlers Siegfried rekognisziert.

Gegeben an den 6. Nonen des Mai [2.5.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1064, im 9. Jahr aber der Einsetzung des Herrn Heinrichs IV. als König, im 8. aber des Königtums; verhandelt in (Kaisers-) Werth; in Gottes Namen selig [und] amen.

Edition: DHIV 128. Übersetzung: BUHLMANN.

Das Diplom vom 30. April 1064 war dann Vorlage für eine gefälschte Urkunde in einem Utrechter Schenkungsbuch aus dem 12. Jahrhundert. Diese angebliche Urkunde datiert auf den 2. Mai 1064 und enthält die ebenso angebliche Zurückstellung von entfremdeten Gütern des Bistums Utrecht durch König Heinrich IV. und die Bestätigung der Immunität von Orten der beiden Utrechter Stifte.⁴³

Mit der Schwertleite am 29. März 1065 wurde König Heinrich IV. volljährig, was er gleich dazu genutzt haben soll, mit den ihm ausgehändigten Waffen auf den Kölner Erzbischof loszugehen, hätte die Mutter ihn nicht davon abgehalten. Die Kaiserswerther Entführung, die Anno so brutal in die Wege geleitet hatte, wirkte also auch hier nach. Erster und wohl einziger Ratgeber des noch wenig eigenständig und eigenverantwortlich regierenden Herrschers wurde der Bremer Erzbischof Adalbert, der bis zu seinem Sturz im Jahr 1066 faktisch die Königsherrschaft in seinen Händen hielt.⁴⁴

Einen Hinweis auf das ausgedehnte Königsgut in der Nähe (und unter Einschluss) Kaiserswerths – das Königsgut stand in direkter Beziehung zur früh- und hochmittelalterlichen Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft zwischen Rhein, Ruhr und Wupper – gibt nun die folgende Urkunde vom 16. Oktober 1065. König Heinrich IV. schenkte darin Erzbischof Adalbert von Bremen-Hamburg den Hof Duisburg sowie einen Forst mit königlichem Bann zwischen Rhein, Ruhr, Düssel und „Kölner Straße“ (*strata Coloniensis*).⁴⁵

Quelle: Urkunde König Heinrichs IV. für Erzbischof Adalbert von Bremen (1065 Oktober 16)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch göttliche Milde begünstigt, König.

Weil das Recht, allen zu dienen, eine königliche Würde ist, werden vornehmlich aber die kirchlichen Rechte von uns beachtet, weil, wenn diese fehlen, dies [zwar] erträglicher dem Menschen als Gott ist, wenn diese jedoch nicht fehlen, wir umso ehrerbietiger Gott als dem Menschen gehorchen. Wir jedenfalls wünschen, die Art der Vorfahren nachzuahmen, und wollen die kirchlichen Güter vermehren, das Vermehrte bewahren und – soviel wir können – unserem Schutz übergeben, insoweit unser jugendliches Leben, das nach mannhafter Kraft lechzt und hofft, darin

⁴³ DHIV 129 (1064 Mai 2); lateinische Urkundenfälschung; RI HIV 333.

⁴⁴ ALTHOFF, Heinrich IV., S.60-65; RI HIV 360.

⁴⁵ DHIV 172 (1065 Oktober 16); lateinische Urkundenabschrift des 14. Jahrhunderts; Regesta Imperii: III: Salisches Haus (1024-1125): III,2,3,2: Heinrich IV. 1065-1075, bearb. v. T. STRUVE, Köln-Weimar-Wien 2010, RI HIV 419; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 40. – Grafschaft: LORENZ, Kaiserswerth, S.17-60.

unterstützt zu werden, wenn sie sich offenbart haben mag, sowohl die Ehre des Gebens in Gott bekommt als auch die Gnade nicht verliert, das zwischen den Menschen Gegebene zu bekräftigen. Daher wollen wir, dass allen unseren und Christi Getreuen, den zukünftigen und den gegenwärtigen, [das Folgende] bekannt gemacht werde: Wir belohnen geziemend die erzbischöfliche Kirche Hamburg, die zu Ehren des Herrn, unseres Erlösers und dessen unbefleckter Mutter Maria sowie des seligen Apostels Jakobus und des heiligen Märtyrers Vitus erbaut ist, und geben und übergeben zu Eigentum dem verdienten Adalbert, dem Erzbischof von Hamburg, unseren Hof namens Duisburg, im Ruhrgau in der Grafschaft des Pfalzgrafen Hermann gelegen, mit allem Zubehör; das ist: Hörige beiderlei Geschlechts, Flächen, Gebäude, Höfe, Weingärten, Wiesen, Saatfelder, Weideland, Wälder, Forste, Forstaufseher, Jagden, kultivierte und nicht kultivierte Flächen, stehende und fließende Gewässer, Mühlsteine, Mühlen, Fischteiche, Sterbegelder und Erträge, Wege und unwegsames Gelände, abgesteckt und vermessen, auch Münzen und Zölle im ganzen Distrikt. Wir fügen darüber hinaus einen Forst mit unserem Bann der vorgenannten Kirche hinzu, und zwar im Dreieck der Flüsse mit Namen Rhein, Düssel und Ruhr gelegen und so bestimmt, dass er sich entlang der Ruhr aufwärts bis zur [Essen-] Werdener Brücke erstreckt und von da aus entlang der Kölner Straße bis zum Fluss Düssel, dann gemäß dem Herabfließen dieses Flusses zum Rhein und entlang des Flussbettes des Rheins bis dahin, wo die Ruhr in den Rhein fließt. Dies gemäß dieser nämlichen Entscheidung, dass der genannte Adalbert, der Erzbischof des Bischofssitzes, und seine Nachfolger darüber – wie bei sonstigen gesetzlich erworbenen Gütern ihrer Kirche – frei verfügen können und die Macht haben, dies zu besitzen, zu tauschen, zu verleihen oder was sie auch immer zum Nutzen ihrer Kirche damit machen wollen. Und damit diese unsere Schenkung fest und unerschüttert die ganze Zeit hindurch bleibe, befehlen wir, diese Urkunde aufzuschreiben, durch eigene Hand zu bekräftigen und durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Siegel des Herrn König Heinrich IV.

Ich, Kanzler Sieghard, habe anstelle des Erzkanzlers Siegfried rekognisziert.

Gegeben an den 17. Kalenden des November [16.10.], im Jahre nach der Geburt des Herrn 1065, Indiktion 3, auch im 11. Jahr nach der Krönung des Herrn König Heinrich IV., im 9. Jahr seines Königtums. Gegeben in Goslar; im Namen Gottes gesegnet und amen.

Edition: DHIV 172. Übersetzung: BUHLMANN.

Mit der Schenkung des Duisburger Königshofs – das ist die Pfalz – und des Reichsforstes gab der König offensichtlich Rechte des Königtums und des Reiches am Niederrhein zu Gunsten des Erzbischofs auf. Zum „Zubehör“ des Königshofs Duisburg gehörte aber sehr wahrscheinlich nicht die (ansonsten im Diplom sicher erwähnte) Münzstätte, die wohl auch weiterhin unter königlicher Regie stand. Im 11. Jahrhundert beherbergte Duisburg eine Münzstätte der salischen Könige und Kaiser. Eingerichtet unter Kaiser Konrad II., war die Münze die bedeutendste im Rheinland und darüber hinaus. Die dort geprägten Silberpfennige zeichneten sich durch eine hohe Qualität in Stempelschnitt und Prägung sowie durch eine Vielgestaltigkeit der Münzmotive aus. Geprägt wurden die Duisburger Denare bis in die Zeit Kaiser Heinrichs V., überragende Münzprägungen sind von den Herrschern Konrad II., Heinrich III. und Heinrich IV. auf uns gekommen. Ein Typ eines Duisburger Silberdenars König Heinrichs IV., der allgemein zwischen 1056 und 1084 (der Kaiserkrönung Heinrichs) datiert wird, zeigt einen bartlosen Herrscher (als Jüngling?) und wahrscheinlich die Duisburger Pfalz, so dass solche Münzen womöglich nur bis zur Zeit der Schenkung von 1065 geprägt wurden. Ein anderer Münztyp von Denaren Heinrichs IV. aus Duisburg weist auf der Vorderseite den bärtigen König, auf der Rückseite den thronenden Herrscher und die Umschrift „DIVS-BVRG“ auf; es fehlt also der Hinweis auf die (verschenkte) Pfalz; solche Denare könnten damit in die Zeit zwischen 1065 und 1084 eingeordnet werden. Ein dritter Münztyp schließlich steht für einen Duisburger Denar des Kaisers Heinrich, der daher nach 1084 datiert wird und auf der Rückseite wohl wieder die Duisburger Pfalz mit der Umschrift

„DIVSBVRG“ aufweist.⁴⁶

Wir können weiter vermuten, dass die durch die Schenkung bewirkte Zerschlagung des Komplexes aus Reichsgut und Reichskirchengut um Duisburg und Kaiserswerth die Versorgung der salischen Pfalz Kaiserswerth auf Dauer nachteilig beeinflusste (*servitium regis* als „Königsdienst“) und somit für die Folgezeit (auch nach dem Sturz Adalberts) die Rheininsel aus dem „Besuchsprogramm“ des Königs ausschied. Vielleicht (und zudem) vermied der Herrscher aber auch bewusst, den Ort zu besuchen, an dem sein Leben in Gefahr gebracht und die königliche Majestät und Ehre in ihrer Würde schwer geschädigt worden war.⁴⁷ Fest steht: Nach Erreichen seiner Volljährigkeit Ende März 1065 sollte Heinrich IV. wohl bis zum August 1101 die Kaiserswerther Pfalz nicht mehr betreten.

III.5. Sorge um das Kaiserswerther Stift

Mit zunehmender Selbstständigkeit des Regierens verfolgte König Heinrich IV. nach 1065/66 die Politik, die königlichen Rechts- und Besitzpositionen zurückzugewinnen, die während der bischöflichen Regentschaften verloren gegangen waren. So stärkte Heinrich wie schon sein Vater das Kaiserswerther Pfalzstift, dem er fünf Weinberge in Kamp schenkte, in seiner (wahrscheinlich durch die Schenkung von 1065 sich verschlechternden) wirtschaftlichen Lage. Sicher stand dahinter auch das Bestreben der Kanonikergemeinschaft, Streubesitz am mittelrheinischen Ort zu arrondieren und zu kumulieren. Die Weinberge in Kamp dienten der Versorgung der Kaiserswerther Kanoniker mit Wein, Indiz für Diversifikation und Autarkiestreben in einer frühmittelalterlichen Grundherrschaft. Das nachstehende, in Aachen ausgestellte Diplom datiert vermutlich vom Sommer (oder Spätsommer) 1067:⁴⁸

Quelle: Urkunde König Heinrichs IV. für das Stift Kaiserswerth (1067 [Sommer])

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch göttliche Gnade König. Wenn wir wünschen, den Besitz der Kirche Gottes zu vermehren, zögern wir damit in keiner Weise, um dem Wohl unserer Seele am meisten zu dienen. Daher wollen wir allen unseren und Christi Getreuen, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, [das Folgende] mitteilen: Auf Vermittlung und Bitte der Königin Bertha, unserer auserwähltesten Gefährtin in Königtum und Ehebett, und nicht zuletzt des Erzbischofs Anno von Köln, des Propstes Siegfried der bestehenden Kirche des heiligen Suitbert in (Kaisers-) Werth und anderer unserer Getreuen geben wir der besagten Kirche fünf Weinberge im Ort Kamp, die im Enrichgau in der Grafschaft des Grafen Ludwig gelegen sind, mit allem Recht und Nutzen zu Eigentum. Wir versichern diesen Besitz durch dauerndes Recht und anerkennen auf diese Weise, dass keiner unserer königlichen oder kaiserlichen Nachfolger sowie kein Herzog, Markgraf, Graf oder eine andere mächtige oder geringe Gerichtsperson es wage, das so der erwähnten Kirche Gegebene ihr wegzunehmen, zu entfremden oder den Besitz in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen; hingegen haben der Propst Siegfried und seine Nachfolger das Recht, von nun an die genannten Güter frei zu besitzen, zu verleihen, zu tauschen oder damit zu machen, was zum Nutzen der Kirche ihnen gefällt. Und damit diese unsere Besitzübergabe fest und unveränderlich in ganzer Ewigkeit bleibt, haben wir zur Bekräftigung diese Urkunde mit eigener Hand gekennzeichnet und befohlen, sie mit dem Eindruck unseres Siegels zu versehen.

Zeichen des Herrn Heinrich (MF.) IV., des Königs.

Ich, Kanzler Sieghard, habe anstelle des Erzkanzlers Siegfried dies geprüft. (SI.)

Gegeben im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1067, Indiktion 5, auch im Jahr 15 der Einset-

⁴⁶ BUHLMANN, Ezzonische Pfalzgrafen, S.7f; KLUGE, B., Deutsche Münzgeschichte von der späten Karolingerzeit bis zum Ende der Salier (Ca.900 bis 1125), Sigmaringen 1991, S.47; Abbildungen Duisburger Münzen befinden sich auf S.154f, 168f, 178-181.

⁴⁷ Vgl. SCHIEFFER, R., Die Salier in den Rheinlanden, in: STRUVE, Niederrhein, S.327-339, hier: S.334.

⁴⁸ DHIV 199; KELLETER, H., Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth (= Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins, Bd.1), Bonn 1904, UB Kw 8 (1067 [Sommer]); besiegelte lateinische Originalurkunde; RI HIV 481; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 41.

zung des Herrn König Heinrichs IV., im 11. Jahr seines Königtums; geschehen zu Aachen. Gesegnet im Namen Gottes; amen.

Edition: DHIV 199. Übersetzung: BUHLMANN.

Zur weiteren durch König Heinrich IV. erfolgten Ausstattung der Kaiserswerther Kanonikergemeinschaft gehörte die Schenkung von (grundherrschaftlichem) Besitz des Herrschers in (Mülheim-) Styrum (a.d. Ruhr). Wie die vorige Urkunde ist das Diplom in Aachen wohl im Sommer (oder Spätsommer) 1067 ausgestellt worden.⁴⁹

Quelle: Urkunde König Heinrichs IV. für das Stift Kaiserswerth (1067 [Sommer])

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch göttliche Gnade König. Wir schulden, für den Erfolg der heiligen Kirche Gottes umso sorgfältiger Vorkehrungen zu treffen, je weiter wir aus göttlicher Gefälligkeit heraus höher steigen. Daher wollen wir, dass allen Getreuen Christi und unseren [Getreuen], sowohl den gegenwärtigen als auch den Zukünftigen, bekannt werde, dass wir auf Bitten der Königin Bertha, der geliebtesten Gefährtin in unserem Königtum und Ehebett, und auf Eingebung des Kölner Erzbischofs Anno, nicht zuletzt Siegfrieds, des Propstes dieser Kirche, und unserer anderen Getreuen der Kirche des heiligen Suitbert, die in (Kaisers-) Werth errichtet wurde, zu Eigentum gegeben und versichert haben das, was wir haben in unserer Hand und zu Eigentum im Ort Styrum, gelegen im Hattuariergau in der Grafschaft des Grafen Bernhard, mit allem Zubehör, d.h. mit Hörigen beiderlei Geschlechts, Landstücken, Gebäuden, Äckern, Wiesen, Feldern, Weiden, Wäldern, Jagden, beackertem und unbeackertem Land, Gewässern und Gewässerläufen, Mühlsteinen, Mühlen, Fischereien, Todfallabgaben und Erträgen, Wegen und Pfaden, abgesteckt und vermessen, und mit ganzem Nutzen. Wir gestehen das Recht zu, [dies] ewig zu besitzen unter der Bedingung, dass keiner unserer Nachfolger als Kaiser oder König, kein Herzog, Markgraf, Graf oder irgendeine andere Person mit größeren oder geringeren gerichtlichen Aufgaben dies Gegebene der vorgenannten Kirche wegzunehmen, zu entfremden oder in irgendeiner Weise zu stören wagt, dass aber Propst Siegfried vom besagten Kirchensitz und dessen Nachfolger von daher die freie Gewalt haben, zu besitzen, zu verleihen, zu tauschen oder das zu machen, was jenen zum Nutzen dieser Kirche gefällt. Und damit diese unsere Schenkung fest und unveränderlich im ganzen Zeitalter bestehen bleibt, haben wir diese Urkunde mit eigener Hand bekräftigt und befohlen, [sie] durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Gegeben im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1067, Indiktion 5, im 15. Jahr aber der Einsetzung des Herrn Heinrichs IV. als König, im 11. [Jahr] des Königtums. Verhandelt glücklich im Namen Gottes in Aachen; amen.

Edition: DHIV 200. Übersetzung: BUHLMANN.

Ebenfalls zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Kaiserswerther Kanonikergemeinschaft unter Propst Siegfried (1067, 1071) wies König Heinrich IV. am 29. Dezember 1071 dem Stift die Lehen seines Dienstmanns Guntram in Mündelheim, Rheinheim, Serm, Rath, Mettmann, Wald, Scheven und Oppum zu. Im Gegenzug hatten die Kanoniker täglich eine Messe für das Seelenheil von Heinrichs Großvater, Kaiser Konrad II., und von Heinrichs Eltern, Kaiser Heinrich III. und Agnes von Poitou, zu halten.⁵⁰

Quelle: Urkunde König Heinrichs IV. für das Stift Kaiserswerth (1071 Dezember 29)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, begünstigt durch göttliche Gnade König. Wenn wir den Kirchen Gottes Ehre erweisen und dafür sorgen, sie zu erweitern und hervorzuheben, so haben wir sowohl die sichere Hoffnung als auch den Glauben, dass daraus Festigkeit dem Königreich erwächst, uns aber Heil in diesem wie auch im zukünftigen Leben. Daher wollen wir, dass überall in unserem Königreich verkündet und veröffentlicht wird, dass wir [das Folgende] veranlasst haben für die Kaiserswerther Kirche zu Ehren Gottes und des heiligen Bekenntners Suitbert, der in dieser Kirche und den Teilen ruht und Wunder wirkt: Unser Kaplan Siegfried, der Propst dieses Ortes, sprach nämlich demütig und ehrerbietig die Majestät unserer Thrones an und forderte von unserer Gnade für seine Brüder, die dort dienen, an den einzelnen

⁴⁹ DHIV 200; UB Kw 7 (1067 [Sommer]); lateinische Abschrift aus dem Jahr 1634; RI HIV 482; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 42.

⁵⁰ DHIV 247 (1071 Dezember 29); UB Kw 9 (zu 1072 Dezember 29); Originalurkunde, besiegelt; in Latein; RI HIV 590; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 44.

Festtagen ein halbes Brot mehr. Wir versprechen aber, seine Bitte zu erfüllen, zumal unsere geliebte Königin Bertha sich dafür eingesetzt hat, und schenken mit Unterstützung auch unserer Getreuen, nämlich des Kölner Erzbischofs Anno, des Hamburger Erzbischofs Adalbert, des Bischofs Eppo von Zeitz, des Osnabrücker Bischofs Benno, des Bischofs Adalbert von Worms, des Bischofs Heinrich von Speyer, des Straßburger Bischofs Werner, auch der Herzöge Rudolf von Schwaben, Welf von Bayern und Otto von Sachsen, an die besagte Gemeinschaft des heiligen Suitbert zur Vermehrung der Pfründe der Brüder das, was Guntram, der Dienstmann unseres Vaters, hatte als Lehen in der Grafschaft des Pfalzgrafen Hermann und in den Orten [Duisburg-] Mündelheim, Rheinheim, [Mülheim-] Serm, [Düsseldorf-Unter-] Rath, Mettmann, [Solingen-] Wald, Scheven [bei Ratingen-Homberg] [und] [Krefeld-] Oppum. Wir geben [dies] aber gemäß königlicher Sitte zu dauerndem Eigentum mit allem Zubehör - das ist: Hörige beiderlei Geschlechts, Grundstücke, Gebäude, Abgaben und Einnahmen, bebautes und unbebautes Land, Wege und Unwegsames, Äcker, vermessen und ausgesucht, Weiden, Wiesen, stehende und fließende Gewässer, Mühlsteine, Mühlen, Fischereien, Wälder – und mit all dem Nutzen, der in jeder Hinsicht auftreten oder vorkommen kann. [Dies geschieht] unter der Bedingung, dass dort an jedem Tag eine Messe gelesen werde für die Seelen unserer Vorfahren, unseres Großvaters Konrad [III.], unseres Vaters seligen Angedenkens, des Kaisers Heinrich [III.], und nicht zuletzt unserer Mutter Agnes, und wegen unseres ewigen Heils. Damit also diese unsere königliche Schenkung in jeder Zeit fest und unveränderlich bleibt und sie auch den Späteren zur Kenntnis gelangt, haben wir befohlen, das Schriftstück zu beurkunden und dieses, mit eigener Hand bekräftigt, durch den Eindruck unseres Siegels zu bestätigen und zu unterzeichnen.

Zeichen des Herrn Heinrich IV. (M.), des unbesiegbaren Königs.

Ich, Kanzler Adalbero, habe statt des Erzkanzlers (SI.) Siegfried rekognisiert.

Gegeben an den 4. Kalenden des Januar [29.12.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn eintausend 72, Indiktion 10, aber im 18. Jahr der Einsetzung des Herrn König Heinrich, im 16. Jahr aber des Königiums; verhandelt zu Worms; im Namen Gottes gesegnet; amen.

Edition: DHIV 247. Übersetzung: BUHLMANN.

Schließlich stellte König Heinrich IV. das Kaiserswerther Pfalzstift unter seinen Schutz und verlieh ihm Immunität. Die Urkunde ist zwar nicht erhalten, die Urkundenausstellung kann aber auf die Jahre 1067 bis 1071 eingegrenzt werden, das verloren gegangene Diplom diente dem staufischen König Konrad III. (1138-1152) und dessen Immunitätsurkunde vom 28. April 1140 als Vorlage. Konrad bezog sich in seiner Bestätigung auf seine Vorgänger, die Könige Ludwig den Jüngeren (876-882) und Arnulf (888-899) sowie auf Kaiser Heinrich IV., der als „unser Großvater seligen Gedenkens“ bezeichnet wird. Die Staufer waren bekanntlich über Agnes (†1143), die Tochter Kaiser Heinrichs IV., mit den Saliern verwandt.⁵¹

Quelle: Immunitätsurkunde König Konrads III. für das Stift Kaiserswerth (1140 April 28)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Konrad, begünstigt durch göttliche Gnade König der Römer. Es sei allen Getreuen der heiligen Kirche Gottes und unseren [Getreuen], den gegenwärtigen gleichwie den zukünftigen, bekannt, dass wir – wie auch unsere Vorgänger König Arnulf und [König] Ludwig und nicht zuletzt unser Großvater seligen Gedenkens Kaiser Heinrich [IV.] – wegen der Liebe zu unserem Herrn Jesus Christus und zur Vermehrung unseres [himmlischen] Lohns ein gewisses Stift, das zu Ehren des heiligen Apostelfürsten Petrus und nicht zuletzt des Bekenner in Christus Suitbert im Ort, der (Kaisers-) Werth genannt wird, errichtet wurde, zusammen mit unserem Getreuen Anselm, dem Propst dieses Ortes, und den dort Gott dienenden Brüdern sowie mit den auch ihnen unterworfenen Zellen und Orten und den zu ihnen gehörenden Gütern und Menschen unter unseren Schutz und unter die Verteidigung der Immunität stellen. Daher wollen wir und beschließen, dass der gesamte Besitz dieses Stifts in allem unter dem Schutz unserer Verteidigung sei. Wir gebieten also und befehlen, dass kein Graf oder öffentlicher Richter und kein beliebiger Verwalter der öffentlichen Ordnung, weder hoch noch niedrig, außer vom Propst gerufen, es wagen solle, zur Anhörung von Rechtsfällen gemäß richterlichem Brauch die Zellen, Kirchen, Güter oder übrigen Besitzungen zu betreten, die in welcher Provinz und welchem Gebiet unseres Königreichs auch immer der Propst dieses Stifts jetzt innehat oder die demnächst die göttliche Gunst in Ausübung des Rechts dieses Stifts zu erwerben wünscht.

⁵¹ Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, hg. v. F. HAUSMANN (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.9), 1969, Ndr München 1987, DKoIII 44; UB Kw 11 (1140 April 28); lateinische Originalurkunde, besiegelt; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 43; BUHLMANN, M., Quellen zur Kaiserswerther Geschichte, TI.III: 12. Jahrhundert (= BGKw MA 13), Düsseldorf-Kaiserswerth 2011, Quellen Kaiserswerth III 49.

Weder Bußen noch Abgaben oder Güter, weder Bereitstellungen oder Zoll noch Bürgen sollen verlangt werden; auch dürfen weder Freie noch Sklaven, die sich auf dem Besitz des Stifts aufhalten, vorgeladen werden; weder öffentliche Verrichtungen noch Bescheide oder unerlaubte Eingriffe, durch die in manchem das Stift und seine Abhängigen ungerechtfertigterweise irgendeinen Schaden erleiden, sind durchzuführen. Besonders steht es dem Propst des genannten Stifts des heiligen Suitbert frei, die Güter dieses Stifts, seien sie auch durch königliche Bestätigung als Lehen ausgegeben, unter dem Schutz unserer Immunität in ruhiger Ordnung zu besitzen. Und was auch immer die Staatskasse von den Besitzungen des schon erwähnten Stifts erwarten kann, wir jedenfalls gestehen den Brüdern dieses Stifts alles für ewigen Lohn zu. Und wir fügen hinzu, dass die Wagen sowohl der Kanoniker als auch des Propstes ohne allen Widerspruch und frei zu unserem Forst Aap fahren können, um zum eigenen Gebrauch Holz zu fällen. Wir befehlen auch durch die Autorität der königlichen Majestät, dass keiner es wagt, den Ertrag an Schweinen, die aus unserer Bewilligung und der Übergabe unserer Vorgänger heraus den Brüdern und auch uns am Geburtstag der seligen Jung[frau] Maria [8.9.] in Höhe von zwölf schweren Pfennigen Geldes zu zahlen sind, zu schmälern. Wir entscheiden, dass aber das Leinen, das ebenso aus königlicher Bewilligung heraus am Fest des heiligen Andreas [30.11.] den besagten Brüdern gegeben wird, wie bisher sieben Pfund Gewicht haben und der Reihe nach geprüft werden soll. Und damit dieser Beschluss in unserer und in zukünftiger Zeit durch den Schutz des Herrn in ungestörter Weise Geltung hat, haben wir unten durch unsere eigene Hand dies versichert und befohlen, durch den Eindruck unseres Rings dies zu siegeln.

Diese sind die Zeugen dieses Rechtsakts: Erzbischof Adelbert [//.] des Mainzer [Bischofs-] Sitzes, Erzbischof Adalbero von Trier, Bischof Buko von Worms, Bischof Embricho von Würzburg, Bischof Bernhard von Paderborn, Bischof Reginbert von Passau, Bischof Otto von Freising, Abt Frideloh von Reichenau, Abt Adelold von Fulda, Herzog Konrad von Zähringen, Herzog Adelbert von Sachsen, Markgraf Hermann, Graf Bertolf, Ulrich von Lenzburg, Konrad von Hagen, Meier Dietrich von Aachen, Marschall Heinrich und viele andere mehr.

Zeichen des Herrn Konrad, des zweiten Königs der Römer. (M.) (S.sp.)

Ich, Kanzler Arnold, habe statt des Erzkanzlers Adalbert, des Mainzer Erzbischofs, dies geprüft und diesem zugestimmt.

Geschehen ist dies am Hof Frankfurt an den 4. Kalenden des Mai [28.4.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1140, Indiktion 3, während der König der Römer Konrad II. regierte, im 3. Jahr aber von dessen Königtum; glücklich im Namen Christi. (Sl.)

Edition: DKoIII 44. Übersetzung: BUHLMANN.

Dass trotz der königlichen Schenkungen (1050, 1067, 1071) die wirtschaftliche Lage des Kaiserswerther Stifts schwierig blieb, zeigt die nachstehende Vereinbarung über die Einführung von Weißbrotrationen. Detailliert sind Fälligkeit und Umfang der von den einzelnen Gütern bezogenen Abgaben ausgewiesen. Die genannten 40 Orte enthüllen sowohl relativ geschlossenen Stiftsbesitz als auch Streubesitz in der links- und rechtsrheinischen Umgebung Kaiserswerths; zur Grundherrschaft gehörten noch die hier nicht erwähnten Güter in Kamp und Rheinbrohl am Mittelrhein. Die Weißbrotrationen waren für 44 Kanoniker ausgelegt, ein Hinweis auf die Größe des Kaiserswerther Pfalzstifts.⁵²

Quelle: Weißbrotpräbende für die Kaiserswerther Kanoniker (um 1100)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Es sei allen Anwesenden und ebenso den Nachfolgenden bekannt gemacht, dass die Gemeinschaft der Brüder von Kaiserswerth aus Mangel an Nahrung und wegen der größten Knappheit von Brot unter großer Zustimmung und gemeinsamem Lob der mitberatenden Gläubigen und der geistlichen Würdenträger gelobt und beschlossen hat, dass aus den in gewissen Zeiträumen anfallenden Almosen und Abgaben an einzelnen Tagen des Jahres Weizenbrot ausgegeben wird, und zwar in einer Menge von 10 Schoppen [Getreide], geteilt in 44 Teile, außer an den (Wochen-) Tagen und Festtagen, die zur bisherigen Getreideverteilung gehören. Wenn jemals aber Gott durch seine freigebige Güte sich entschließt, gegebenenfalls [die Gaben] zu vermehren, dann wird den Brüdern auch die Brotration vergrößert, damit jenen und ihren Würdenträgern dann das [hier] Beschlossene zukommt und allen vom Größten zum Kleinsten der gleiche Anteil zugeteilt wird. Und damit wir dies mit Abstat-

⁵² Rheinisches Urkundenbuch: Ältere Urkunden bis 1100 (= PublGesRheinGkde LVII), Bd.2: Elten – Köln, St. Ursula, bearb. v. E. WISPLINGHOFF, Düsseldorf 1994, RhUB II 194 (um 1100); UB Kw 10 (zu 1090/1120); lateinische Originalurkunde; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 46.

tung von Dank und brüderlicher Sorge ohne Gefahr empfangen können, haben wir mit der täglichen Ration die täglichen Gebete beschlossen, so dass wir und unsere Nachfolger an solchen Tagen, an denen wir die erwähnte Ration bekommen, in einzelnen Gottesdiensten einen Bußpsalm für die toten Brüder, die übrigen Gläubigen und unsere Amtsvorgänger, die uns die erwähnten Almosen gespendet haben, gemeinsam mit allen Brüdern singen und mit vollem Gefühl des Herzens für die Ruhe der genannten Gläubigen beten, damit in uns erfüllt sind [die Gebete]: „Dass wir gemeinsam sind in Speise und Arbeit“ und: „Betet für den Unbesiegten, auf dass ihr gerettet werdet“ und zu der Matutin: „Lasse dich nicht von der Wut beherrschen“ und zu der Prim: „Die Seligen“ und so weiter nach der Ordnung, damit Tag um Tag gemäß kanonischem Vorbild Gott siebenmal mit Lob geschmückt und gut geheißt wird und so für die Toten das Gebet am siebten Tag hinausgeht. Wenn aber ein Proviandmeister nicht mit seiner Arbeit nachkommt, sich mehr um das Zusammenraffen sorgt als um den Nutzen der Brüder und von der genannten Spende manches wegnehmen und vermindern will, so soll er die Buße für das Vergehen auf sich nehmen und von Gott die Vergebung, und seine Brüder nehmen ihn auf und vollenden ohne jeden Widerspruch das, was diesbezüglich in ihrem Belieben steht und als nützlich angesehen wird. Und damit dieses gemäß dem Beschluss und der Wahl der Brüder fest und unverbrüchlich besteht und bleibt, haben wir es für nützlich erachtet, dazuzuschreiben, an welchen Orten die besagte Spende und wie viel an den einzelnen Festtagen zusammenkommt, nämlich: Am Geburtstag Johannes des Täufers [24.6.] in Borschemich 23 Schillinge und 2 Pfennige mit einem Silberling den Brüdern, ihrem Verwalter 12 Pfennige. In [Mülheim-] Styrum 16 Schillinge mit drei Pfennigen den Brüdern und 5 Pfennige dem Verwalter. Am Geburtstag der heiligen Jungfrau Maria [8.9.] in [Neuss-] Buderich 7 Schillinge den Brüdern und 3 Pfennige dem Verwalter. In Turren den Brüdern 10 Schillinge. In [Krefeld-] Strümp 7 Schillinge und 6 Pfennige den Brüdern und vier Pfennige dem Zuteiler. In Niel 2 Pfennige. In Ilverich 2 Schillinge und einen Pfennig den Brüdern. In [Krefeld-] Lank 10 Pfennige. In [Krefeld-] Latum 30 Pfennige den Brüdern und einen dem Provisor. In [Krefeld-] Linn vier Silberlinge den Brüdern. In Lullingen zwei Unzen. In [Duisburg-] Mündelheim 20 Pfennige den Brüdern, einen Pfennig dem Verwalter. In [Duisburg-] Serm 6 Pfennige. In [Düsseldorf-] Holzheim 15 Pfennige. [Lücke] In [Düsseldorf-] Einbrungen 3 Schillinge und einen Pfennig den Brüdern und einen Pfennig dem Zuteiler. In Rinthusen [abgegangen, bei Kaiserswerth] vom Besitz, der Hamacker genannt wird, einen Silberling. In [Düsseldorf-] Holthausen 6 Pfennige. In [Ratingen-] Eckamp 30 Pfennige den Brüdern und einen Pfennig dem Verwalter. In [Düsseldorf-] Leuchtenberg 4 Pfennige. In [Düsseldorf-] Stockum 6 Schillinge den Brüdern, 2 Pfennige und einen Silberling dem Hausverwalter. In [Düsseldorf-] Derendorf 30 Pfennige den Brüdern und einen Silberling dem Hausverwalter. In [Düsseldorf-] Golzheim 5 Schillinge den Brüdern und einen Pfennig dem Zuteiler. In Wülfrath ein Pfund und 6 Schillinge. Zum Fest des heiligen Lambertus [17.9.] in Holthausen von dem Gut, das *Calverpash* genannt wird, 2 Pfennige. In [Ratingen-Homberg-] Meiersberg 18 Pfennige, von dem Allod, das Bracht genannt wird, 6 Pfennige. In Rützkausen [zwischen Velbert und Wülfrath] 30 Pfennige den Brüdern, einen Silberling dem Provisor. In [Haan-] Gruiten 5 Schillinge und 1 Pfennig dem Verwalter und dort in Bruchhausen 30 Pfennige den Brüdern, 1 Silberling dem Hausverwalter. Zum Fest Allerheiligen [1.11.] in [Mettmann-] Metzkausen 22 Pfennige. In [Mülheim-] Menden dasselbe. Zur Feier des heiligen Martin [11.11.] in Styrum 20 Pfennige. In Heltorf [bei Düsseldorf-Angermund] 30 Pfennige (und einen Silberling). Zum Fest des heiligen Andreas [30.11.] in Borschemich 25 Schillinge und 3 Silberlinge den Brüdern und 12 Pfennige dem Hausverwalter. Im Ort, der Glehn genannt wird, einen Silberling. In Turren 4 Schalen Weizen. In Latum 4 Schillinge und 2 Pfennige den Brüdern und einen Pfennig dem Verwalter. In Rinhusen 30 Pfennige den Brüdern, 1 Silberling dem Hausverwalter. In Heltorf 6 (und 4) Pfennige. Zum Fest unseres heiligen Patrons Suitbert [1.3.] in Danne 1 Silberling, in Huphem 4 Silberlinge, in Leuchtmar [Düsseldorf-Leuchtenberg] 10 Pfennige, in Stockum 14 Pfennige, in Wickenscheid [unbekannt bei Düsseldorf] 6 Pfennige, in [Düsseldorf-] Zeppenheim 30 Pfennige, in Turren 2 Schillinge, in Strümp 18 Pfennige, in Schmitthausen [in Düsseldorf-Unterrath] 6 Pfennige, in Heltorf 1 Silberling, in Linnep 1 Silberling. (In [Langenfeld-] Richrath 12 Pfennige.) Zum Fest des heiligen Thomas [21.12.] in Schmitthausen 10 Pfennige. Am Fest der Reinigung der heiligen Maria [2.2.] in Styrum 16 Schillinge mit drei Pfennigen den Brüdern und 5 Pfennige dem Hausverwalter. An den 16. Kalenden des März [14.2.] in Borschemich 7 Schillinge.

Edition: RhUB II 194. Übersetzung: BUHLMANN.

III.6. Kaiserswerther Hoftag (1101)

Nach dem Beginn seiner Volljährigkeit Ende März 1065 sollte – so ist zu vermuten – Heinrich

IV. bis zum August 1101 die Kaiserswerther Pfalz nicht mehr betreten. Am 3. August 1101 urkundete dann dort auf einem Hoftag und in Anwesenheit vieler Großer der Kaiser für das Eifelkloster Prüm, indem er der Mönchsgemeinschaft ein widerrechtlich entzogenes Gut unter Festsetzung gottesdienstlicher Leistungen wiederherstellte. Dieser Anordnung unmittelbar vorausgegangen war ein bewaffnetes Vorgehen gegen den Grafen Heinrich I. von Limburg (1081-1118), der dadurch gezwungen wurde, die von ihm entfremdeten Güter eben der Abtei Prüm zurückzugeben.⁵³

Quelle: Urkunde König Heinrichs IV. für das Kloster Prüm (1101 August 3)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch göttliche Gnade begünstigt, [vom Namen her] dritter Kaiser der Römer und Augustus.

Allen unseren und Christi Getreuen, sowohl den zukünftigen wie den gegenwärtigen, wollen wir bekannt machen, dass wir hinsichtlich eines bestimmten Gutes, nämlich Pronsfeld, entschieden haben, dass wir dieses Gut, das von rechtmäßigen Besitzern der Prümer Kirche des heiligen Erlösers übertragen und durch Übergriffe ebendieser Kirche geraubt worden war, wiederherstellen. Eben jenes Gut mit Namen Pronsfeld hat ein gewisser Graf Bruno von Hengebach mit allem Zubehör, d.h. mit Hörigen beiderlei Geschlechts, beackertem und unbeackertem Land, Wegen und Pfaden, Weiden, Feldern, Wäldern, Jagden, stehenden und fließenden Gewässern, Mühlsteinen, Mühlen, Fischteichen, Sterbegeldern und Erträgen – so ausgedehnt und zu erweitern –, und mit allem erdenklichen Nutzen der Prümer Kirche des heiligen Erlösers fest übergeben unter der Bedingung, dass 4 Mansen mit den zwei Knechten Odilo und Stephan sogleich die Kirche zu ihrem Nutzen empfängt, das Übrige [aber] er selbst mit seiner Frau Mathilde zu deren Nutzen, solange sie leben, zurückerhält; und wenn die [Ehefrau] ihren Mann überlebt, so soll sie vor ihrem Tod zur Prümer Kirche gehen und – so wie von allen erwartet – dieser Kirche dieses Gut auch fest übertragen, so wie dies ihr Mann versichert hat. So hat sie es auch getan; nämlich nach dem Tod ihres Ehemanns übergab sie als Überlebende der Kirche das Gut. Nachdem sie gestorben war, ist sie ebendort im Kloster des heiligen Erlösers begraben worden. Lange Zeit haben daher die Äbte des Klosters jenes Gut ohne Widerspruch besessen, lange es behauptet; ein gewisser Graf Heinrich von Limburg drang [jedoch] dagegen, raubte es und besaß das, was ihm nicht gehörte, als sein Eigentum. Der Herr Abt Wolfram von Prüm unterrichtete uns daraufhin mit seinen Brüdern diesbezüglich; durch Barmherzigkeit bewegt, unternahmen wir, unterstützt durch den Zorn Gottes und durch das Urteil der Fürsten, einen Heereszug gegen den Grafen H[einrich], zerstörten eine seiner Burgen und zwangen ihn, gegenüber dieser Kirche Gottes und anderen, die er behelligt hatte, Abbitte zu leisten. Zuerst wurde er also in Köln in unserer Anwesenheit und der unseres Sohnes, des Königs Heinrich [V.], durch das Urteil der Fürsten überführt, [dann] gab er das besagte Gut Pronsfeld, das er dem heiligen Erlöser geraubt hatte, gerechterweise in unsere Hand, in die des besagten Abtes Wolfram und in die des Vogtes Bertolf zurück. Anwesend [dabei] waren diese unsere Fürsten: Erzbischof Egilbert von Trier, Erzbischof Friedrich von Köln, die Bischöfe Burchard von Münster, Wido von Osnabrück, Heinrich von Paderborn, Adalbero von Metz, Kuno von Worms, der Herzog Friedrich, der Markgraf Burchard, die Grafen Gerhard von Wassenberg, Gerhard von Jülich, Werner von *Gru^oninche*, Adolf von Berg und viele andere unserer Fürsten. Dann, als wir von Köln zur Insel (Kaisers-) Werth, zu unserem Hof, gelangt waren, weigerte sich derselbe Graf Heinrich in (Kaisers-) Werth, das Gut, was er in Köln zurückgegeben hatte, [nun] zurückzugeben. Worauf wir veranlassten, dass sich die Fürsten und derselbe Heinrich um uns versammelten, und durch Urteil und Zeugnis der Fürsten urteilten, dass [Heinrich] das Gut, das er verweigerte, [schon] zurückgegeben hatte. Damit er dies niemals weiter leugnen konnte, veranlassten wir, dass er dieses Gut in unsere Hand und in die Hand des Abtes Wolfram und seines Vogtes Bertolf zurückgab, [und zwar] in Anwesenheit unseres Sohnes, des Königs Heinrich, und durch Beistand der Fürsten, [d.h.] der Bischöfe Burchard von Münster, Wido von Osnabrück, Kuno von Worms, Hezelo von Verona, des Herzogs Magnus, der Grafen Gerhard von Zutphen, Gerhard von Wassenberg, Dietrich von Tomburg, Adolf von Berg, Gerhard von Jülich, Werner von *Gruonninge*, Heinrich von Diez, des Bertolf, des Sohnes des Grafen und oben genannten Vogtes Bertolf, und vieler anderer unserer Getreuen. Dies haben wir gänzlich mit Gottes Hilfe vollbracht für die Gerechtigkeit, für unser Seelenheil und das unserer Angehörigen, unseres Großvaters Konrad [II.] und unseres Vaters Heinrich [III.], der Kaiser, unserer Großmutter Gisela und unserer Mutter Agnes, unserer Frau Bertha, der Kaiserinnen, und für die Festigkeit unseres

⁵³ DHIV 471 (1101 August 3); Urkundenabschrift aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts; BUHLMANN, Quellen Kaiserswerth II 47. – Prüm: SCHIEFFER, Rheinlande, S.334.

Kaisertums und des Königtums unseres Sohnes, des Königs Heinrich. Für diesen Ausgang und unsere Mühe hat uns derselbe Abt Wolfram versprochen und angefragt, in dieser Urkunde niederzuschreiben, dass er selbst nun und seine Nachfolger sich verpflichten, tägliche Gebete mit den Brüdern für uns durchzuführen, solange wir leben, und insbesondere am Jahrestag unserer Einsetzung in das Königtum – das sind die 16. Kalenden des August [17.7.] – Messen, Gebete und für die Brüder eine Mahlzeit abzuhalten und fünfzig Arme zu speisen sowie am Tag unserer Einsetzung in das Kaisertum – das sind die 2. Kalenden des April [31.3.] – Messen, Gebete und für die Brüder eine Mahlzeit abzuhalten und fünfzig Arme zu speisen und ebenso am Tag der Einsetzung unseres Sohnes, des Königs Heinrich, in das Königtum – das ist Epiphantias des Herrn [6.1.] – Messen, Gebete und für die Brüder eine Mahlzeit abzuhalten und fünfzig Arme zu speisen. Nachdem aber wir aus diesem Leben gegangen sind, ich und mein Sohn, König Heinrich, halten sie an jedem Jahrestag meines Todes Messen, Gebete und für die Brüder eine Mahlzeit ab für mein Seelenheil, speisen 300 Arme und kleiden 30 Arme, und an jedem Jahrestag des Todes unseres Sohnes, des Königs Heinrich, halten sie Messen, Gebete und für die Brüder eine Mahlzeit ab für dessen Seelenheil, speisen fünfzig Arme und kleiden 12 Arme. Dies setzen wir auch fest, dass keine Person oder der Kaiser oder der König oder dieser Abt es wagen möge, dieses Gut einem anderen anzuvertrauen oder auf irgendeine Weise den Brüdern der Prümer Kirche zu entfremden; und wenn irgendwer es wagt, soll er dem Hass Gottes und aller seiner Heiligen verfallen. Damit dies in Ewigkeit fest und unveränderlich bestehen bleibt, haben wir befohlen, diese so unterschriebene und – wie unten zu sehen – mit eigener Hand befestigte Urkunde durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn Heinrich, des dritten Kaisers der Römer. (M.) (SMP.)

Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1101, Indiktion 9, im 48. Jahr aber der Einsetzung des Herrn Heinrich III., des Kaisers der Römer und Augustus', im 46. aber im Königtum, im 18. jedoch im Kaisertum, gegeben an den 3. Nonen des August [3.8.]; geschehen glücklich in (Kaisers-) Werth im Namen [des Herrn (Jesus). Amen.]

Edition: DHIV 471. Übersetzung: BUHLMANN.

Gegen Ende der Regierungszeit Heinrichs IV. trat der Niederrhein wieder zunehmend ins Blickfeld des salischen Kaisers. Bei den politisch Mächtigen des lothringisch-niederrheinischen Raums hatte der Herrscher meist den notwendigen Rückhalt gefunden, um etwa in den 1070er- und 1080er-Jahren den Krisen in Sachsen oder Bayern oder den Gegenkönigen zu begegnen. Auch die langjährigen Aufenthalte des Königs in Italien u.a. im Rahmen des 3. Italienzugs (1090-1098) taten den Beziehungen des Herrschers zum Nordwesten des Reiches keinen Abbruch. Und so finden wir Heinrich IV. ab 1098 wieder verstärkt am Niederrhein; Köln, Lüttich und Niederlothringen waren denn auch die Rückzugsgebiete für den Kaiser während des Aufstands seines Sohnes Heinrich V. (1104/06); in Lüttich starb Heinrich IV. am 7. August 1106.⁵⁴

Der Aufenthalt Kaiser Heinrichs IV. in Kaiserswerth im Jahr 1101 nach knapp vierzigjähriger Abwesenheit – sollten die Geschichtsquellen diesen Sachverhalt richtig wiedergeben – bedarf nun noch einer Erklärung. Psychologisierend könnten wir interpretieren, dass nach so langer Zeit Heinrich sein Entführungstrauma überwunden und der Pfalz auf der Rheininsel, die er von frühester Jugend ja kannte, ein Besuch abgestattet hätte. Doch könnte auch im Jahr 1101 zur Pfalz, die in der Urkunde immerhin zum ersten Mal *curtis* („(Königs-) Hof“) genannt wird, wieder der vollständige Reichsgutkomplex um Duisburg und Kaiserswerth gehört haben, so dass von daher die Versorgung des Kaisers und seines Hofes sicher gestellt war. Der Rückfall Duisburgs und des Reichswalds an das Königtum könnte sich von daher vor 1101 ereignet haben und wird vielleicht bestätigt durch den in Duisburg geprägten Münztyp eines kaiserlichen Denars wohl mit dem Bildnis einer Pfalz auf der Rückseite. Das Reichsgut unterstand danach wieder dem Grafen der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft (sog. Reichsgutvogtei). Dass die Bremer Kirche im 12. Jahrhundert keine Ansprüche an Rhein und

⁵⁴ SCHIEFFER, Rheinlande, S.332-335.

unterer Ruhr mehr hatte, ergibt sich auf alle Fälle aus der sog. Duisburger Mauerbauinschrift von 1111/25, die – unter Kaiser Heinrich V. verfasst – die Bewohner von *Husel* (wahrscheinlich Ratingen-Hösel) vom Zoll in Duisburg befreite, halfen jene doch bei der Befestigung der Stadt. Es besteht von hier noch eine Verbindung zu einer Urkunde König Lothars III. (1125-1137) vom 8. März 1129. Darin bestätigte der Herrscher den Bürgern von Duisburg, in dem zu Duisburg gehörenden Forst für den eigenen Bedarf Steine zu brechen. Offensichtlich war 1111/25 und 1129 die Reichsgewalt in und um Duisburg wiederhergestellt.⁵⁵

Blicken wir noch in die frühstaufige Zeit. Mit König Konrad III. setzten die Beziehungen Kaiserswerths zu den staufigen Herrschern ein. Wir erhalten mit einer nur abschriftlich auf uns gekommenen, lateinischen Urkunde des Königs erste Informationen zur Kaiserswerther Stadtentwicklung. Konrad nahm in dem wohl im September 1145 ausgestellten Diplom die Einwohner und Kaufleute von Kaiserswerth in seinen Schutz und bestätigte deren Gewohnheiten und Rechte. U.a. in Anger, Nimwegen, Utrecht und Neuss waren sie vom Zoll befreit und hatten beim Handel dieselben Freiheiten wie die Aachener Kaufleute.⁵⁶

Quelle: Schutzurkunde König Konrads III. für die Kaiserswerther Kaufleute (1145 September)

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Konrad II. [///], durch göttliche Milde begünstigt, römischer König. Die Bestimmung der Gerechtigkeit ist es, einen stetigen und dauernden Willen zu haben, um Wünschen zu entsprechen und jedem Einzelnen das zu gewähren, was sich rechtens ziemt. Weil das gesamte Geschlecht der Menschen immer die Tüchtigkeit verehrt und ausübt, schickt es sich gleichwohl besonders für die königliche Würde, eine solch hohe Haltung des Geistes unveränderlich einzunehmen. Deshalb möge die Kenntnis aller, sowohl der Zukünftigen als auch der Gegenwärtigen, [das Folgende] erfahren: Auf Bitten unseres Getreuen Anselm, des ehrwürdigen Propstes von (Kaisers-) Werth, nehmen wir unsere Leute und Kaufleute von (Kaisers-) Werth und alle zur Kirche des heiligen Suitbert Gehörenden mit allen ihren Gütern, den beweglichen wie den unbeweglichen, in den Schutz unserer Sicherheit auf; wir erneuern und versichern jenen die durch sie selbst aus alten Zeiten gesammelten Gewohnheiten und Rechte unserer königlichen und kaiserlichen Vorfahren; wir betrachten ebendiese gemäß dem vorliegenden Urkundentext und des immer gültigen Gesetzes als von der ganzen Einziehung des Zolls befreit und losgelöst. Wir befehlen also und bestimmen durch königliche Autorität, dass weder in Anger, noch in Nimwegen, Utrecht oder Neuss oder in anderen Orten, wo sie des Handelns wegen hinkommen, irgendein Zoll von diesen erhoben wird oder andere Abgaben und Beschwerne jenen zugefügt werden; hingegen sollen sie ohne irgendeine Einschränkung die Gewohnheit und die Freiheit genießen, die unsere Leute aus Aachen in unserem gesamten Königreich innehaben. Wenn irgendwer, was fernbleibe, versucht, den Beschluss dieser unserer Weisung zu brechen, wird er mit 100 Pfund reinsten Goldes bestraft; eine Hälfte [geht] an unsere Kasse, der übrige Teil an die genannten Kaufleute. Damit aber dies als wahr geglaubt und in der ganzen nächsten Zeit als unverrückbar bewahrt werden möge, haben wir deshalb befohlen, diese Urkunde zu schreiben und durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen; wir haben befohlen, dass mit eigener, bekräftigender Hand geeignete Zeugen unterschreiben, deren Namen diese sind: Erzbischof Arnold von Köln, Bischof Herbert von Utrecht, Bischof Anselm von Havelberg, Graf Heinrich von Geldern, Gottfried von Kuck und dessen Bruder Graf Hermann, Graf Hermann von Hardenberg, der Vogt dieser Kirche, und andere.

Zeichen des Herrn Konrad II., des römischen Königs. Ich, Kanzler Arnold, habe anstelle des Erzbischofs von Mainz und Erzkanzlers Heinrich [dies] beglaubigt. Im Jahr der Geburt des Herrn 1145, Indiktion 8, in der Regierungszeit des römischen Königs Konrad, im achten Jahr seines Königtums. Gegeben zu (Kaisers-) Werth. Gesegnet und amen.

Edition: DKoIII 136. Übersetzung: BUHLMANN.

⁵⁵ BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: XIII. Die sog. Duisburger Mauerbauinschrift (1111/25), in: Die Quecke 73 (2003), S.24f; MILZ, J., PIETSCH, H., Duisburg im Mittelalter (= Quellen und Materialien zur Geschichte und Entwicklung der Stadt Duisburg, Bd.2), Duisburg 1986, S.30; Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza, hg. v. E. VON OTTENTHAL u. H. HIRSCH (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.8), 1927, Ndr München 1980, DLollI 17 (1129 März 8); beschädigte lateinische Originalurkunde. Zu den Duisburger Denaren s.o. Kap. III.4.

⁵⁶ DKoIII 136, UB Kw 12 (1145 [September]); lateinische Abschrift des 15. Jahrhunderts.

Die Anfänge eines mehr als 150 Jahre andauernden Stadtwerdungsprozesses werden mit der Erwähnung von Kaufleuten in Kaiserswerth für uns fassbar. Sie reichen zurück in die Zeit der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert, denn Konrad bestätigte nur die „aus alten Zeiten gesammelten Gewohnheiten und Rechte unserer königlichen und kaiserlichen Vorfahren“. Unter den leider nicht mit Namen bezeichneten „Vorfahren“ dürfen aber wir zu Recht Kaiser Heinrich IV. vermuten. Konrad bezog die im Diplom angesprochenen (Rechts-) Gewohnheiten sowohl auf die „Reichsleute und Königskaufleute Kaiserswerths“ als auch auf „die zur Kirche des heiligen Suitbert Gehörenden“ und unterschied damit die zwei grundherrschaftlichen Sphären von Pfalz (König) und Stift (Pfalzstift). Im Schatten der um die Mitte des 11. Jahrhunderts entstandenen salischen Pfalzanlage muss sich also bald (auch zur zusätzlichen Versorgung der Pfalz) eine Kaufleutesiedlung ausgebildet haben, die die Keimzelle der hochmittelalterlichen Stadt Kaiserswerth war.⁵⁷

IV. Zusammenfassung

„Wehe dem Land, dessen König ein Kind ist und dessen Fürsten in der Frühe tafeln.“⁵⁸ Der alttestamentliche Spruch lässt sich gut auf die Zeit des Kindkönigs Heinrich IV. übertragen, ging es doch während der Regentschaften der (Erz-) Bischöfe alles andere als ruhig und harmonisch im deutschen Reich zu. Waren die ersten Jahre nach dem Ableben Kaiser Heinrichs III. (1056) unter der Regentschaft der Königmutter Agnes von Poitou noch im Sinne einer konsensualen Königsherrschaft verlaufen, so traten während des Jahres 1061 Risse im politischen System zutage. Der „Staatsstreich von Kaiserswerth“ (1062) verschärfte die Spannungen noch, der minderjährige Herrscher befand sich in der Verfügung einer Adelsclique, stand ihr im offensichtlich unrechtmäßigen Regierungshandeln zur Verfügung. Dies wird die Persönlichkeit des Heranwachsenden nachhaltig geprägt haben, zumal auch das „schlechte Vorbild“ des Bremer Erzbischofs Adalbert auf den König abgefärbt hatte. Der eigenständig (autokratisch) regierende Herrscher war daher ein verunsicherter König, der sich nicht mehr an die Regeln konsensualer Herrschaft hielt, der Adligen und Großen vielfach misstraute, diese brüskierte (wie durch den Burgenbau in Sachsen) und provozierte (z.B. durch Kommunikationsverweigerung), ja die althergebrachte Rangordnung (etwa durch die Förderung von Ministerialen) auf den Kopf stellte. Aus Heinrichs Verunsicherung erwuchs auch sein Taktieren und Verzögern, vielleicht auch eine gewisse Verschlagenheit und Unaufrichtigkeit gerade in der Auseinandersetzung mit dem Reformpapsttum; Heinrich wirkte auch hier polarisierend. Dies alles führte dazu, dass die Königsherrschaft Heinrichs vielfach durch Konflikte – nicht zuletzt mit den Königssöhnen Konrad (III.) und Heinrich V. – bedroht war, dass Heinrich IV. am Ende seines Lebens auf nur wenige Jahre konsolidierter Herrschaft zurückblicken konnte, dass die Person des Herrschers in der zeitgenössischen Historiografie zwiespältig bis negativ beurteilt wurde. In den fünfzig Jahren seines Königtums gab es einen vielfältigen gesellschaftlichen Wandel, der insbesondere die Königsherrschaft betraf und einem neuen Miteinander von König, Adel und Kirche im 12. Jahrhundert den Weg bereitete.⁵⁹

⁵⁷ BUHLMANN, Staufische Zeit, S.5f.

⁵⁸ Prediger 10,16.

⁵⁹ Heinrich IV.: ALTHOFF, Heinrich IV., S.288-302; vgl. KÖRNTGEN, L., „Sakrales Königtum“ und „Entsakralisierung“ in der Pole-

Kaiserswerth, die Pfalz auf der Rheininsel, war in den Anfangsjahren der Herrschaft König Heinrich IV., d.h. zwischen 1057 und 1064, ein wichtiger Aufenthaltsort für Herrscher und Hof. Die Entführung Heinrichs in Kaiserswerth hatte aber während der Regentschaften für den minderjährigen König keine Auswirkungen auf die Aufenthalte des Herrschers auf der Rheininsel, die offenbar alle zwei bis drei Jahre stattfanden. Dabei war die salische Pfalz, von der übrigens auf Grund der Überbauung durch die mächtige staufische Burg und Zollstelle archäologisch kaum etwas nachgewiesen werden kann, nach dem Wegfall Nimwegens (1047) zwar ein wichtiger Stützpunkt des salischen Königtums am Niederrhein, rückte aber – wohl auch wegen noch bestehender baulicher Unzulänglichkeiten – nicht in die erste Riege der deutschen Königspfalzen auf, wo z.B. wichtige kirchliche Festtage wie Ostern, Pfingsten oder Weihnachten gefeiert wurden (Festpfalzen). Immerhin verfügte Kaiserswerth über die von Kaiser Heinrich III. als Pfalzstift organisierte Kanonikergemeinschaft St. Suitbert (vor bzw. um 1050) und ist von daher vergleichbar mit dem für das salische Königtum überaus wichtigen Goslar und dem dort eingerichteten Pfalzstift St. Simon und Juda (vor 1047). Die Kaiserswerther Pfalz wurde (bis auf eine Ausnahme) immer im Frühjahr besucht; als Zeitraum kann Anfang März bis Anfang Mai angegeben werden. Eine Zäsur, was die Stellung Kaiserswerths im Itinerar Heinrich IV. anbetrifft, fand nun aber durch die Schenkung Duisburgs und des angrenzenden Reichswalds an Erzbischof Adalbert von Bremen statt (1065). Erst danach setzten die Güterzuweisungen durch den König an das Pfalzstift ein (1067, 1071), wohl als Ausgleich dafür, dass durch die Schenkung der Reichs- und Reichskirchengutkomplex um Duisburg und Kaiserswerth in Mitleidenschaft gezogen wurde. Eine entsprechende Versorgung der Pfalz während eines Aufenthalts von König und Gefolge war nun nicht mehr gewährleistet. Kaiserswerth entfiel somit für die Folgezeit als Reiseziel des Herrschers. Immerhin befanden sich Pfalz und Königshof (Freihof, als Kern der salischen Pfalzanlage) weiterhin in der Hand des Herrschers, denn der hatte ja nur Duisburg mit der von den Saliern nicht mehr genutzten Königspfalz verschenkt. Auch dass Immunität und Königsschutz gerade 1067/71 dem Kaiserswerther Stift bestätigt wurde, kann doch nur so interpretiert werden, dass der König im Rahmen seiner Politik der Rückgewinnung verloren gegangener königlicher Rechte das Pfalzstift durch die Bestätigung althergebrachter Privilegien (877, 888) stärken und an sich binden wollte. Wohl schon vor 1101 – darauf könnten auch in Duisburg geprägte kaiserliche Denare hinweisen –, mit Sicherheit aber vor 1111/25 und 1129 ist die Schenkung von 1065 wieder an das Königtum gekommen. Und so finden wir Kaiser Heinrich IV. im Jahr 1101 in der *curtis* Kaiserswerth auf einem Hoftag. Begünstigt wurde diese „Reaktivierung“ der Kaiserswerther Pfalz durch eine vielleicht an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert auf der Rheininsel sich ausbildende Kaufleutesiedlung.⁶⁰ Wie der berühmte „Gang nach Canossa“, so hat auch der „Staatsstreich von Kaiserswerth“ gerade im 19., aber auch im 20. Jahrhundert die deutsch-nationale Geschichtsschreibung bewegt, galten doch beide Ereignisse als Angriff auf die für das frühe und hohe Mittelalter angeblich so zentrale Rolle des Königtums. Auch die Malerei hatte sich der Entführung König

mik um Heinrich IV., in: ALTHOFF (Hg.), Heinrich IV., S.127-160; PÄTZOLD, S., Die Lust des Herrschers. Zur Bedeutung und Verbreitung eines politischen Vorwurfs zur Zeit Heinrichs IV., in: ALTHOFF (Hg.), Heinrich IV., S.219-253; STRUVE, T., Der „gute“ Kaiser Heinrich IV. Heinrich IV. im Lichte der Verteidiger des salischen Herrschaftssystems, in: ALTHOFF (Hg.), Heinrich IV., S.161-188.

⁶⁰ S.o. Kap. III. – Pfalz: BINDING, G., Deutsche Königspfalzen. Von Karl dem Großen bis Friedrich II. (765-1240), Darmstadt 1996, hier: S.318f; BUHLMANN, Staufische Zeit, S.30, 38; KAISER, Kaiserswerth, S.4; LORENZ, Kaiserswerth, S.174f. – Pfalzstift: BLACK-VELDTRUP, Agnes, S.284f. – Das hier Dargelegte kann dann als Alternative bzw. Ergänzung zur eher psychologisierenden Einschätzung gelten, wonach das „Trauma“ der Kaiserswerther Entführung König Heinrich IV. veranlasst hat, Kaiserswerth keinen Besuch mehr abzustatten.

Heinrichs angenommen, die im 19. Jahrhundert in der kollektiven Erinnerung der Deutschen verankert und verklärt wurde. Die Grafik „Der entführte junge Kaiser [!] Heinrich IV. springt aus dem Schiff“ von Bernhard Rode (1781) gehört ebenso hierher wie Entwürfe zur Bemalung des Goslarer Pfalzsaales von Hermann Wiscilenus (1878, 1888) oder das Ölbild „Heinrich IV. durch Anno von Köln geraubt“ von Anton von Werner (1868). Geschichtsschreibung und Malerei waren dabei eingenommen von der packenden Schilderung des Königsraubs bei Lampert von Hersfeld.⁶¹ Die neuere Geschichtsforschung urteilt – wie wir gesehen haben – in Hinblick auf den „Kaiserswerther Königsraub“ nüchterner, vorsichtiger und differenzierter. Insbesondere misst sie die historische Entwicklung im Mittelalter nicht an der Messlatte des deutschen Königtums, sondern berücksichtigt bei der Analyse des politischen Systems der Salierzeit die konstituierenden Größen von Königtum, Adel und Kirche.

V. Anhang: Minderjährige Könige im fränkisch-deutschen Reich des frühen und hohen Mittelalters

U.a. entsprechend der Alterseinteilung des Menschen bei Bischof Isidor von Sevilla (†636) (0-7 Jahre: *infantia*, 8-14: *pueritia*, 15-28: *adolescentia*, 29-49: *iuventus*, 50-70: *aetas senioris*, ab 70: *aetas decrepta*) lag im frühen (von den Germanenreichen bestimmten) Mittelalter die Grenze zwischen Minder- und Volljährigkeit bei zwölf (z.B. salisches Recht) oder 15 (14) Jahren (ribuarisches Recht).⁶² Frühmittelalterliche Kindkönige unterlagen als Minderjährige rechtlich keinen Einschränkungen (so dass es auch keine Unmündigkeit des Herrschers, keine Vormundschaft und keine rechtlich begründete Regentschaft geben konnte). Da aber minderjährige Könige nur eingeschränkt handlungsfähig waren, gab es allerdings faktisch (nicht rechtlich) eine Regentschaft (des politischen Handelns), die aus den politischen Begebenheiten (Regierung der Königmutter, von Verwandten, von Adelsgruppierungen; physische Verfügung über den König) folgte und die bei erlangter Handlungsfähigkeit des Herrschers auslief. Dabei muss der Zeitpunkt des Beginns dieser Handlungsfähigkeit nicht mit dem des Volljährigkeitsbeginns übereinstimmen (so dass auch ein „Mündigkeitsbeginn“ im Zusammenhang mit Volljährigkeit oder Wehrhaftmachung obsolet ist). Aus alledem ergibt sich die Mündigkeit des minderjährigen Königs und die (Rechts-) Gültigkeit von dessen Herrschaft als abstrahierte und dennoch existente Rechtskonstruktion für das frühe (und hohe) Mittelalter.

Vor dem Hintergrund eines „germanischen Heerkönigtums“ und des römischen Kaisertums als Vorbild, vor Dynastiebildung und Kindkönigtum treten minderjährige Könige ab den Germanenreichen der „Völkerwanderungszeit“ in Erscheinung. Dies gilt insbesondere für das Frankenreich der Merowinger und Karolinger. Im merowingischen Frankenreich (482-751) gab es minderjährige Könige von Anfang an, die Reichsteilung von 511, nach dem Tod König Chlodwigs I. (482-511), schloss auch die jungen bis minderjährigen Söhne der Chlodwig-Ehefrau Chrodechild mit ein. Auch beteiligt an der politischen Ausgestaltung der Reichsteilung waren wohl die fränkischen Großen, deren Macht im Verlauf des 6. und 7. Jahrhunderts

⁶¹ STRUVE, T., Lampert von Hersfeld, der Königsraub von Kaiserswerth im Jahre 1062 und die Erinnerungskultur des 19. Jahrhunderts, in: AKG 88 (2006), S.251-278; STRUVE, T., Die Entführung Heinrichs IV. zu Kaiserswerth in bildlichen Darstellungen. Konstituierung eines Geschichtsbildes, in: STRUVE, Nieder-rhein, S.353-368.

⁶² OFFERGELD, T., Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter (= MGH. Schriften, Bd.50), Hannover 2001, S.34-43.

weiter anwuchs, insbesondere während der *bella civilia* (561-613) und nach dem Tod König Dagoberts I. (623/29-639). Zunächst waren es noch die Merowingerkönige, die eine meist feindliche Einflussnahme auf die mit ihnen verwandten Kindkönige ausübten (524/31 Ermordung von zwei Chrodechild-Enkeln, 533/48 Sohnesfolge im östlichen Teilreich [Theudebert, Theudowald]). In den *bella civilia* übten Königinnen (Brunichilde, Fredegunde) und Adelsfraktionen Regentschaften in den Reichsteilen für minderjährige Könige aus (ab 575 Childebert II., ab 584 Chlothar II., 613 Sigibert II. als Kindkönige). Das 7. Jahrhundert sah bei Verfestigung der Reichsteile/Teilreiche Austrien, Neustrien und Burgund die Unterkönigreiche Dagoberts I. (ab 623) und Sigiberts III. (ab 633) in Austrien, weiter die Regentschaften von Königinnwitwen (Nanthild, Balthilde; Rolle der Regentin als Mutter und Erzieherin), Adelsgruppierungen und Hausmeiern (Grimoald, Ebroin, Pippin der Mittlere). Die meisten Merowingerkönige wurden im 7. und 8. Jahrhundert minderjährig zu Königen, und nicht jeder Merowinger wurde auch König, Kindkönigsherrschaft und die Ausbildung eines Machtmonopols bei den karolingischen Hausmeiern entsprachen einander.

Im fränkischen Karolingerreich (751-911/87) sind die Kinder König Karls des Großen (768-814) als Unterkönige etwa in Aquitanien (ab 781: Ludwig der Fromme) hervorzuheben, die Desintegration des karolingischen Gesamtreichs ließ machtvolle Adelsgruppierungen entstehen, die (wahlweise) Kindkönige im Mittelreich (855-863 Karl von der Provence) und im Westfrankenreich (879-884 Karlmann, 893-923 Karl der Einfältige) erhoben. Aufschlussreich ist zudem das Beispiel Kaiser Karls III. (876/82-887/88), der an Stelle seines illegitimen und daher nicht als Nachfolger durchsetzbaren Sohnes Bernhard den minderjährigen Ludwig von Vienne adoptierte (887). Mit dem minderjährigen Ludwig dem Kind (900-911) endete dann die Karolingerzeit im Ostfrankenreich.⁶³

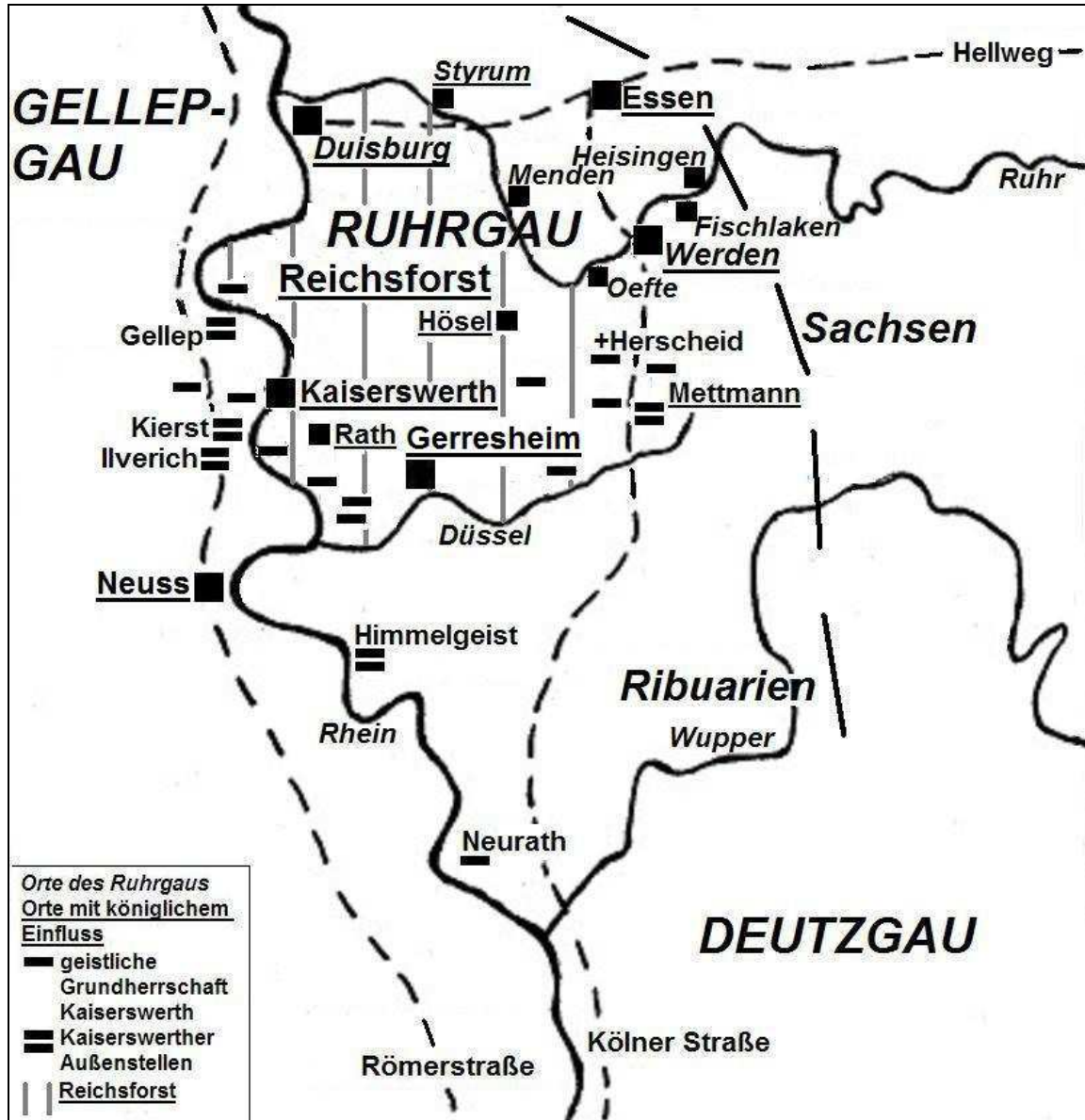
Im frühdeutschen Reich der sächsischen Ottonen war Otto III. (984-1002) ein Kindkönig (984/85 Entführung Ottos und Versuch der Erlangung des Königtums durch Heinrich den Zänker, 985-991 Regentschaft der Königsmutter Theophanu, 991-994 Regentschaft der Großmutter Adelheid), und das Gleiche galt – wie wir gesehen haben – im deutschen Reich der Salier für König Heinrich IV. (1056-1106) (1056-1062 Regentschaft der Königsmutter Agnes von Poitou, 1062 „Kaiserswerther Staatsstreich“, 1062-1065 Bischöfe als Regenten, bis 1069/70 weitgehend unselbstständige Regierung Heinrichs IV.). Dynastiewechsel, Wahlgedanke und Idoneität des Königs ließen dann in der Stauferzeit die „Institution“ des Kindkönigtums verschwinden (1152 Friedrich von Rothenburg, ab 1198 Friedrich II. als minderjähriger König von Sizilien und *chint von Pülle*, 1254 Konradin).⁶⁴

⁶³ OFFERGELD, Reges pueri, S.182-641.

⁶⁴ OFFERGELD, Reges pueri, S.649-814.

Abkürzungen: AHVN = Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein; AKG = Archiv für Kulturgeschichte; (B.D.) = Bulle, verloren gegangen; BGKw MA = Beiträge zur Geschichte Kaiserswerths. Reihe Mittelalter; (C.) = Chrismon; DHIII = Die Urkunden Heinrichs III.; DHIV = Die Urkunden Heinrichs IV.; DJb = Düsseldorfer Jahrbuch; DKoIII = Die Urkunden Konrads III.; DLolII = Die Urkunden Lothars III.; FSGA A = Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Reihe A: Mittelalter; GMR = Gestalten des Mittelalters und der Renaissance; H. = Hälfte; HJb = Historisches Jahrbuch; MGH = Monumenta Germaniae Historica: LdL = Libelli de Lite, SS = Scriptorum (in Folio), SSrG = Scriptorum rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi; PublIGRhGkde = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; REK = Regesten der Erzbischöfe von Köln; RhUB = Rheinisches Urkundenbuch; RI HIV = BÖHMER, Regesta imperii, Bd.III,2,3; (Sl.) = aufgedrücktes Siegel; (Sl.D.) = aufgedrücktes Siegel, verloren gegangen; (SMP.) = Manu propria-Zeichen; (S.sp.) = Beizeichen; UB Kw = KELLETER, Urkundenbuch Kaiserswerth.

Karte: Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft und Gellepgau (9./10.-12. Jahrhundert)



Text aus: Beiträge zur Geschichte Kaiserswerths. Reihe Mittelalter, Heft 14, Düsseldorf-Kaiserswerth 2012